Stargarder Zeitung

Jahrgang 77 Sonnabend, den 25. Januar 2014 Ausgabe 01

Bürgerempfang 2014

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land und die Gemeinden Burg Stargard, Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf sowie des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee und des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Inhaltsverzeichnis

Seite

Rathausinformationen
- Bürgerempfang am 11. Januar 2014 4
- Rückschau auf wichtige Ereignisse aus dem Jahr 2013 5
- Zeugen gesucht 8
- Spendenaktion Burg Stargard 8
- Information für das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Burg Stargard und den angehörigen Gemeinden 8

Tourismus/Kultur
- Wild Western Weihnachtsparty 8
- Veranstaltungen Monat Januar/Februar 2014 9

Schulen/Kita/Tagesmütter
- Grundschule „Kletterrose“ 9
  - Gute Vorsätze fürs neue Jahr
  - Unser traditionelles Weihnachtsprogramm
  - Ein besonderer Tag
  - Weihnachtsprogramm in der Grundschule „Kletterrose“
  - Schultheatertag in der „Kletterrose“
  - Ohne Fleiß kein ...
- Evangelische Kita
  - Schneeweißchen und Rosenrot zu Besuch in der Johanneskita 23
- Integrative Kita „Märchenwald“
  - Burg Stargard mit Kinderaugen sehen 23

Jugendzentrum
- Das Jugendzentrum Burg Stargard 24

Feuerwehrnachrichten
- Brandschutz geht uns alle an 24
- Kurzmeldungen 24

Vereine
- De Cölpiner Dörpschaft e. V.
  - „Schmiede offen - Abende“ 25
- Dorfklub Dewitz e. V.
  - Frauentagsfeier 25
- Heimatchor Burg Stargard
  - Der Heimatchor entschuldigt sich 25
- Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard e. V.
  - Hagerbild erworben 25
- Rassekaninchenzuchtverein M 26 Burg Stargard
  - Drei Landesmeister kommen aus Burg Stargard 26
- Schützenverein Burg Stargard e. V.
  - Maßnahmen und Veranstaltungen Schützenverein 26
- Stargarder Behindertenverband e. V.
  - Jahresrückblick 2013 27

Wir gratulieren
- Geburtstagsliste Januar/Februar 2014 28

Amtliche Bekanntmachungen
- Burg Stargard
  - Mitteilung zur Wasserqualität 11
  - 29. und 30. Sitzung der Stadtvertretung Burg Stargard 11
  - Präambel zur Straßenreinigungssatzung 11
  - Satzung der Stadt Burg Stargard über die Straßenreinigung (Straßenreingungssatzung) 11
  - Abfuhrtermine Regelabfuhr 2014 14
  - Gebietsänderungsvertrag 14
  - Wahlbekanntmachung 16
  - Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 18
- Groß Nemerow
  - Präambel zur Friedhofssatzung Klein Nemerow 18
  - Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Nemerow für den kommunalen Friedhof im Ortsteil Klein Nemerow 18
  - Präambel zur Friedhofsgebührensatzung Klein Nemerow 22
  - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Groß Nemerow im Ortsteil Klein Nemerow 22

Foto: Archiv

Impressum Stargarder Zeitung

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land, die Stadt Burg Stargard und die Gemeinden Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf sowie den Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee und den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg
Die Stargarder Zeitung erscheint zwölfmal jährlich in 12 Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.

Herausgeber: Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard
Internet: www.stargarder-land.de
E-Mail: i.bauermeister@stargarder-land.de
Telefon: 039603/25 310

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Burg Stargard
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich
Verbreitet Auflage: 4.515 Exemplare

Gemäß **§ 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993** wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

Wichtige Telefonnummern

Stadtverwaltung Burg Stargard • Mühlenstraße 30 • 17094 Burg Stargard

Verwaltung für das Amt Stargarder Land mit den Mitgliedsgemeinden:
Burg Stargard, Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf

Fax-Nr. 039603 - 25342

Wie erreiche ich wen?		Telefon		E-Mail-Adresse
Bürgermeister	Herr Tilo Lorenz	039603	25310	buergermeister@burg-stargard.de
Büro des Bürgermeisters	Frau Ilona Bauermeister	039603	25310	i.bauermeister@stargarder-land.de
Bereich Hauptamt				
Leiterin Hauptamt	Frau Marion Franke	039603	25311	m.franke@stargarder-land.de
Personalbüro	Frau Sylvia Voß	039603	25312	s.voss@stargarder-land.de
Standesamt	Frau Anna Wolfgramm	039603	25313	a.wolfgramm@stargarder-land.de
Wohngeld / Kitas/Schulen	Frau Anja Kammann	039603	25314	a.kammann@stargarder-land.de
Meldestelle	Frau Margrit Vollendorf	039603	25315	m.vollendorf@stargarder-land.de
Sitzungsdienst	Frau Carmen Jungerberg	039603	25316	c.jungerberg@stargarder-land.de
Fördermittelbeschaffung/ WiFö	Frau Karin Schüler	039603	25317	k.schueler@stargarder-land.de
Bereich Finanzen				
Leiterin Finanzen	Frau Jana Linscheidt	039603	25321	j.linscheidt@stargarder-land.de
Kassenverwaltung	Frau Martina Matner	039603	25322	m.matner@stargarder-land.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Margitta Jacobs	039603	25323	m.jacobs@stargarder-land.de
Steuern	Frau Astrid Behnke	039603	25324	a.behnke@stargarder-land.de
Vollstreckung	Frau Birgit Skierke	039603	25325	b.skierke@stargarder-land.de
Friedhofswesen/ SB Kämmerei	Frau Katja Lau	039603	25326	k.lau@stargarder-land.de
Finanzbuchhaltung/Kasse	Frau Ute Retter	039603	25327	u.retter@stargarder-land.de
Bereich Bau- und Ordnungsamt				
Leiter Bau- und Ordnungsamt	Herr Tilo Granzow	039603	25331	t.granzow@stargarder-land.de
Beitrags- u. Gebührenwesen / Investitionen	Herr Christian Walter	039603	25332	c.walter@stargarder-land.de
Bauordnung / Bauliche Unterhaltung	Frau Doris Dallmann	039603	25333	d.dallmann@stargarder-land.de
Allg. Ordnungsrecht / Natur und Umwelt	Herr Karl-Heinz Wohlgemuth	039603	25334	k.wohlgemuth@stargarder-land.de
Liegenschaften	Frau Veronika Strohrmann	039603	25335	v.strohrmann@stargarder-land.de
Ordnung u. Sicherheit / Brandschutz	Herr Christoph Ruchay	039603	25336	c.ruchay@stargarder-land.de
Gewerbe/ Stadtsanierung/ Satzungsrecht	Frau Anja Liewert	039603	25337	a.liewert@stargarder-land.de
Bereich Kultur und Tourismus				
Tourismuskoordinatorin	Frau Rita Lübstorf	039603	25351	r.luebstorf@stargarder-land.de
Tourismus	Herr Martin Richter	039603	25352	m.richter@stargarder-land.de
Museum	Herr Frank Saß	039603	25353	museum@stargarder-land.de
Gewandschneiderei		039603	25354	gewaender@stargarder-land.de
Tourist-Information	Frau Bärbel Bartsch	039603	25355	ti@burg-stargard.de
Chronik	Frau Claudia Beuthin	039603	25356	r.luebstorf@stargarder-land.de
Wurz- und Krautgarten		039603	25357	gartenf@stargarder-land.de
Bibliothek	Frau Silke Schlüter	039603	25358	s.schlueter@stargarder-land.de
Tierpark Burg Stargard	Frau Karin Voß	093603	20226	tierpark@burg-stargard.de
weitere städtische Einrichtungen				
Schulsachbearbeiterin Regionale Schule	Frau Rita Rosner	039603	20312	schule@regs-burg-stargard.de
Schulsachbearbeiterin Grundschule	Frau Anne Spietz	039603	20300	grundschule@stargarder-land.de
Bauhof	Herr Uwe Boll	093603	21421	u.boll@stargarder-land.de

Rathausinformationen

Bürgerempfang am 11. Januar 2014

Zum diesjährigen Bürgerempfang anlässlich des 755-jährigen Stadtjubiläums begrüßte Bürgermeister Tilo Lorenz mehr als 100 Einwohner und geladene Gäste, unter ihnen Vertreter des Landkreises, der Stadt Neubandenburg, unserer Patenkompanie sowie Vertreter amtsangehöriger Gemeinden.
Musikalisch umrahmt wurde der Empfang durch das Jugend-Sinfonie-Orchester des Musikschulzweckverbandes Kon.Centus.
In seiner Ansprache ging Herr Lorenz in Anbetracht der bevorstehenden Kommunalwahlen auf die vergangenen fünf Jahre ein und zog ein insgesamt positives Resümee.
Viel hat sich in den vergangenen Jahren getan - der Bürgermeister nannte als Beispiele dafür die Erneuerung der Straßen und Wege hinter dem Klüschenberg oder auch im Sanierungsgebiet, wie den Straßenzug Am Jungfernbrunnen.
Das Haus Barmherzigkeit wurde saniert, der Neubau der Feuerwehr erfolgte, die Sanierung des Damenflügels auf der Burg und des Sportplatzes waren weitere gute Ergebnisse für die Stadtentwicklung.
Für die geleistete Arbeit in dieser Zeit dankte der Bürgermeister den Stadtvertretern/innen und sachkundigen Einwohner/innen. All diese Maßnahmen sind auch Ausdruck einer Legislaturperiode, in der insgesamt viel geschaffen wurden.
Besonders dankte der Bürgermeister langjährigen Stadtvertretern wie Heinz Boldt und Hans-Joachim Holm. Beide sind bereits 25 Jahre als Stadtvertreter aktiv und haben in dieser Zeit einen erheblichen Anteil ihrer Freizeit für das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner/innen eingebracht.
Dass auch der schon zur Tradition gewordene Bürgerempfang positive Effekte bewirkte, verdeutlicht Herr Lorenz daran, dass bei vielen Einwohner/innen, Unternehmern oder auch Vereinen ein stärkeres Zusammengehörigkeitsgefühl sowie auch eine höhere Identifikation zur Stadt zu verzeichnen seien. Beispiele wie das Engagement des Gewerbevereins zugunsten der Kirchturmbeleuchtung zeigen, was man erreichen kann, wenn man gemeinsam ein Ziel verfolgt, betonte er.
Aus Anlass des Bürgerempfangs wurden wie bereits in den Vorjahren Bürger/innen unserer Stadt für ihr persönliches Engagement im Ehrenamt geehrt.
Herr Stadtvertretervorsteher Hartmut Rose betonte, dass es nicht immer selbstverständlich ist, einen Großteil seiner Freizeit für das Allgemeinwohl einzusetzen.
Er dankte in diesem Zusammenhang den Mitgliedern aller Vereine und Verbände der Stadt für ihr Wirken in unserer Heimatstadt.
In diesem Jahr wurde ein besonderes Augenmerk auf verdienstvolle Gewerbetreibende in unserer Stadt gelegt.
Stellvertretend für viele andere Handwerker und Gewerbetreibende Burg Stargards, wurden drei Unternehmer ausgezeichnet, die sich in vielerlei Hinsicht, sei es über den Gewerbeverein oder als Privatpersonen, ehrenamtlich für die Stadt einsetzen.
Herr Rose sagte im Namen der Stadt Danke an **Herrn Karsten Hellwig, Herrn Lutz Soback und Herrn Dieter Briese.**
Er brachte in seiner Laudatio auch seine Wertschätzung darüber zum Ausdruck, dass diese drei bis heute einen langen Atem als selbständige Gewerbetreibende bewiesen haben.
Der Bürgerempfang soll unseren Vereinen die Gelegenheit einräumen, über das Wirken ihrer Mitglieder und über das Vereinsleben zu berichten.
In diesem Jahr stellte die Vorsitzende des Marie-Hager-Kunstvereins Adelgunde Radke die Arbeitsinhalte des Vereins vor.
Als Vorsitzender des Fördervereins Höhenburg Burg Stargard e. V., stellte Herr Frank Saß das Projekt zur Schaffung eines Musikstückes, als eine Hommage an unsere Kleinstadt vor. Der Komponist Herr Dr. Westin schrieb insgesamt vier Klangbilder und überreichte diese dem Bürgermeister.
Ein Höhepunkt der Veranstaltung war die Uraufführung einer Suite daraus - die „Stargarder Burg-Visionen“.
Die jungen Musiker/innen unter Leitung des Dirigenten Herrn Johannes Groh ernteten einen langen verdienten Beifall des Publikums.
Komponist und Dirigent versprachen, dass das Gesamtwerk noch in diesem Jahr auf der Burg öffentlich aufgeführt werden soll.
Nach dem offiziellen Teil der Veranstaltung konnten alle Anwesenden in ungezwungener Atmosphäre bei einem Gläschen Sekt ins Gespräch kommen.
Wir danken allen fleißigen Helfer/innen, die zum Gelingen des Bürgerempfangs beigetragen haben!

M. Franke

Rückschau auf wichtige Ereignisse aus dem Jahr 2013

Januar

Mehr als 100 Gäste, darunter Landrat Heiko Kärger und Kreistagspräsident Michael Stieber nahmen am traditionellen Bürgerempfang am 11. Januar aus Anlass des 754-jährigen Stadtjubiläums teil. Seine Festrede stellt Bürgermeister Tilo Lorenz unter den Leitsatz „Burg Stargard verbindet“ und meinte damit die enge Verbindung von Stadtentwicklung, Bürgerwille und Eigeninitiative zur Stärkung des Gemeinwesens in Burg Stargard. Voraussetzungen dafür sind die Festigung von Verbindungen, das Knüpfen von neuen Beziehungen und umfassende Kommunikation, um auch künftig die Schwerpunkte aus dem „Strategiepapier Burg Stargard“ aus dem Jahr 2010 umzusetzen. Beim Bürgerempfang würdigte die Stadtvertretung die ehrenamtliche Arbeit von Sigrid Harder vom Karnevalsclub Burg Stargard e. V. Sie war viele Jahre Vorstandsmitglied, wachte über die finanzielle Lage des Vereins, arbeitete engagiert mit der Kindertanzgruppe und organisierte Veranstaltungen.
Die amtsangehörigen Gemeinden und die Stadt unterstützten die Hilfsaktion für die kleine Pien, die nach einem tragischen Unfall auf vielfältige Hilfe angewiesen ist, mit einer Spende in Höhe von 1.000 Euro.
Die AG Chronik unter Leitung von Dr. Ribitzki stellte ihre Arbeit vor, übergab das Manuskript für das neue Buch „Burg Stargard Stadt-Land-Burg“ und regte an, künftig Vereinen die Möglichkeit einzuräumen, während des Bürgerempfangs am 11. Januar über ihre Arbeit zu berichten.

Die Stadtverwaltung erneuerte die Zusammenarbeit mit der Verlag + Druck LINUS WITTICH KG in Sietow. Die Stargarder Zeitung erscheint nun in neuem Layout und einer Auflage von 4.515 Exemplaren.

Februar

Am 2. Februar eröffnete im Marie-Hager-Haus die Malschule Metelka vom Kulturverein Groß Nemerow e. V., die Ausstellung „Spaß am Aquarell“ und gab damit einen Einblick in ihre zehnjährige Arbeit.

März

Die Jugendfeuerwehr des Amtes Stargarder Land führte am 9. März ein Sportturnier in der Turnhalle Burg Stargard durch an dem 45 Kinder aus allen Wehren teilnahmen.
Die Straßenbaumaßnahmen an der Rathauszufahrt und Bachstraße/Sabler Weg wurden weitergeführt.

Die Stadtvertretung beschloss am 20. März den Vorentwurf zur Freiflächenplanung für den Tierpark, damit konnten weitere notwendige Maßnahmen ergriffen, schrittweise umgesetzt und Fördermittel beantragt werden.

April

Am 3. April genehmigte der Landkreis die neue Hauptsatzung für die Stadt Burg Stargard, die am 20. März durch die Stadtvertretung beschlossen wurde. Im gleichen Monat wurde der Wasserdurchlass für die Turbine unter der Rathauszufahrt eingebaut.

Mai

Aus Anlass des 145. Geburtstages von Johanna Beckmann ehrte der Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard e. V. am 3. Mai die Scherenschnittmeisterin durch einen Vortrag von Gudrun Mohr im Marie Hager Haus.
Am 4. Mai rückten die Feuerwehren des Umlandes zum dritten Mal zum Löschen eines Großbrandes auf dem Recyclinghof Bargensdorf aus. Auf einer Fläche von 40 m x 60 m brannte bis zu 2 m hoch gelagerter Abfall. Der Einsatz gestaltete sich schwierig und konnte erst am 5. Mai beendet werden.

Der „MC Fichtenring“ richtete am 5. Mai die ADAC Moto Cross Landesmeisterschaften in Burg Stargard aus.

Der erste Mittelaltertag am 15. Mai auf der Burg Stargard zum Thema Ritterleben wurde von den Besuchern gut angenommen.

Aus der Regionalen Schule in Burg Stargard nahmen am 18. Mai 32 Mädchen und Jungen an der Jugendweihefeier in der Neubrandenburger Konzertkirche teil.
Nach Bauarbeiten öffnete der Burgturm im Mai.
Die Baumaßnahmen Bachstraße/Sabler Weg wurden beendet. Die Gesamtkosten für diese Baumaßnahme betrugen rund 593 T€. Anteilig konnten hier Fördermittel in Höhe von 320 T€ verwendet werden.

Juni

Am 12. Juni fand in der St.-Johannes-Kirche das 16. Benefizkonzert mit dem Wehrbereichsmusikkorps I unter Leitung von Dirigentin, Major Schütz-Knospe statt. Der Erlös von rund 650 Euro wurde für die Mitfinanzierung der Kirchturmbeleuchtung genutzt. Außerdem fand der Kreisausscheid der Jugendfeuerwehren des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte am 15. Juni auf dem Sportplatz statt.

Am 26. Juni wird die Rathauszufahrt mit dem neuen Einlaufbauwerk fertiggestellt. Auch die Broschüre „Marie Hager-Leben und Werk“ des Marie-Hager Kunstverein erschien im Juni.

Juli

Zum Stadtfest am 6. Juli wurde traditionell die „Schönste Rose“ geehrt. Den 1. Platz belegte diesmal Familie Brandt aus der Dewitzer Chaussee. Ihre Rosen am Haus und im Garten entwickeln sich schon seit Jahren prachtvoll. Auch die ersten Exemplare des Buches: „Burg Stargard Stadt-Land-Burg“ wurden von der AG Chronik an den Bürgermeister übergeben und zum Verkauf angeboten.

Am 31. Juli konnte die Straßenbaumaßnahme Jungfernbrunnen fertiggestellt werden. Die Baukosten betrugen ca. 338 T€ und wurden durch Mittel für die Stadtsanierung gefördert.

August

Am 3. August wurden 64 Schulanfänger in der Grundschule „Kletterrose“ eingeschult.
Am 10./11. August fand das 21. Burgfest, organisiert vom Stargarder Burgverein e. V. und freiwilligen Helfern unter dem Titel: „Die große Verschwörung“ statt. Zu Minne, Markt und Ritterkampf kamen wieder tausende Gäste von nah und fern.
Die Freiwillige Feuerwehr Burg Stargard lud am 31. August zum „Tag der offenen Tür“ ein.
Der Schützenverein Burg Stargard e. V. beging am selben Tag sein 20-jähriges Bestehen. Er zog erfolgreiche Bilanz.

September

Die Messe „LebensArt“ wurde vom 6. - 8. September bereits zum zweiten mal auf der Burg durchgeführt und zählte über 10.000 Besucher.
Die Regionale Schule bestand 15 Jahre und feierte das mit einem Schulfest am 13. September. Am 21. September blickte der Stargarder Burgverein e. V. im Rahmen einer Festveranstaltung auf eine erfolgreiche Vereinsarbeit in den letzten zwanzig Jahren zurück (Gründungsdatum: 03.06.1993).
Zum Auftakt der Burg Stargarder Veranstaltung im Rahmen des Kulturherbstes las Irene Brudnicki am 25. September in der Stadtbibliothek aus ihrem Buch „Der Ingenieur vom Kupferberg“.
Während ihrer Reise nach Mecklenburg brachte Frau Jenning aus Bermatingen am Bodensee zwei Marie Hager Bilder mit und stellte sie der Stadt als Dauerleihgaben, mit der Option auf Erwerb, zur Verfügung.
Am 29. September zog der Altweibersommermarkt jede Menge Besucher auf die Burg.

Oktober

Rund 2000 Narzissen wurden von 100 Schülern der ersten beiden Klassenstufen der Grundschule „Kletterrose“ am 11. Oktober mit Hilfe von Eltern und Sponsoren hinter dem Rathaus gesteckt.
Am 31. Oktober begrüßte das Tierparkteam die Kinder zu Halloween im Tierpark Burg Stargard.

November

Am 22. November traf man sich erstmals „Zum Tee bei Hager“ im Marie-Hager-Haus. Der Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard e. V. begrüßte seine Gäste zum vorweihnachtlichen Kunsthandwerkermarkt am 16. November und am 23. November wurde die Winterausstellung „Marie Hager und der Schnee“ eröffnet.

Dezember

Am 8. Dezember lud die Stadt Burg Stargard traditionell zur „Romantischen Burgenweihnacht“ auf die Höhenburg ein.
Die Stadtbibliothek organisierte am 12. Dezember „Satirische Weihnachten von Jochen Petersdorf“, präsentiert von Peter Bause in der Jugendherberge.
Die Straßenbaumaßnahme in der Rosenstraße konnte nach viermonatiger Bauzeit bis auf wenige Restleistungen im Dezember fertiggestellt werden.

Es wurden Mittel in Höhe von 420 T€ einschließlich des Gehwegbau ausgegeben.
Der Spielplatz in der Gartenstraße konnte am 18. Dezember übergeben werden. Auftraggeber war die NEUWOBA Neubrandenburger Wohnungsbaugenossenschaft e.G.

Der Heimatchor lud am 15. Dezember zum Weihnachtskonzert in die St.-Johannes-Kirche.
Der Gewerbeverein empfing seine Besucher am 22. Dezember zum beliebten „Stargarder Weihnachtsmarkt“ ins Stadtzentrum.

Zusammengestellt von: C. Beuthin, Bürgerarbeiterin Chronik und Mitglied der AG Chronik 15.01.2014

Quellen: Stargarder Zeitungen Jahrgang 2013, Herr Tilo Granzow, Bauamtsleiter: Jahresrückblick 2013 Bau- Ordungsamt vom 13.01.2014.

Zeugen gesucht

Wer kann sachdienliche Hinweise geben, bzw. wer konnte beobachten, wann und durch wen die Straßenlaterne an der Friedhofszufahrt beschädigt wurde? Der Schaden wurde durch uns am 02.01.2014 festgestellt. Wir sind auf die Mitarbeit der Bürger/innen angewiesen. Informationen nimmt Frau Dallmann telefonisch unter 039603 25333 oder per Mail d.dallmann@stargarder-land.de, wenn gewünscht auch vertraulich, entgegen.

Information für das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Burg Stargard und den angehörigen Gemeinden

Sehr geehrte Leserinnen und Leser der Stargarder Zeitung,

das Redaktionssystem im Verlag ändert sich. Reichen Sie bitte ihre Beiträge online über CMSweb ein.
Registrieren Sie sich unter **http://www.cms.wittich.de**
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Ilona Bauermeister
Büro des Bürgermeisters
Amt Stargarder Land
Mühlenstr. 30
17094 Burg Stargard
Tel.: +49 (039603)25310
E-Mail: i.bauermeister@stargarder-land.de

oder an den Verlag

Jan Gohlke
Produktionsleitung
17209 Sietow
Röbeler Straße 9
Tel. +49 (039931) 579 -35
E-Mail: j.gohlke@wittich-sietow.de

Der Verlag

Spendenaktion Burg Stargard

Ein ganz großes Dankeschön geht an alle Burg Stargarder, die sich so zahlreich und mit viel Engagement an der Spendenaktion für Menschen, die zu Weihnachten keine liebevolle Fürsorge haben, am 24.12.2013 beteiligten.
Die Spendenaktion wurde unterstützt von der Stadt Burg Stargard, der evangelischen Pfarrgemeinde und dem Burg Stargarder Behindertenverband.

Die Spenden wurden im Burg Stargarder Behindertenverband gesammelt.

Wie man auf den Fotos sieht, waren die Tische mit allem gefüllt, was sich ein einsames Herz nur wünschen kann.
Die nicht verteilten Spenden wurden zu 100 % vom Leiter der Tafel, Herrn Münzberger, am gleichen Tag abgeholt.
Die leicht verderblichen Lebensmittel hat die Tafel am 24.12.2013 in das Obdachlosenheim in Neubrandenburg gegeben. Alle anderen Lebensmittel wurden am Freitag, dem 27.12.2013, durch die Tafel in Burg Stargard und Teschendorf verteilt.

Herr Münzberger, dankt sehr herzlich im Namen aller Bedürftigen.

Tourismus/Kultur

Wild Western Weihnachtsparty

Am Samstag, dem 21.12., wurde die Reithalle auf dem Reiterhof Gohrs in Burg Stargard (Teschendorfer Chaussee 25) zur Musik- & Tanzhalle umfunktioniert. Es wurden nicht nur altbekannte Countryhits gespielt, sondern auch Hits der 80er, 90er und aktuelle Partykracher aus den Charts. Damit zu den Dance- und Discoklassickhits getanzt werden konnte wie ein echter Indianer, wurden sogar ein ordentlicher Tanzboden und Teppich ausgelegt.
Der Weihnachtsmann kam auch vorbei geritten und hatte bestimmt schon das ein oder andere Geschenk mit im Sack wie z.B. ein Jahresabo für das Clever Fit Fitnessstudio. Jeder Karteninhaber hatte die Möglichkeit ein Jahresabo im Wert von 350 € abzustauben.
Die nächste Veranstaltung ist zu Ostern geplant. Weitere Infos in den kommenden Ausgaben…

Veranstaltungen Monat Januar/Februar 2014

Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstaltung/Ort	Veranstalter
Sa,	25.01.2014	17.00 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow **Knutfest**	Kulturverein Groß Nemerow e.V.
Di,	28.01.2014	19.00 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow **Malzirkel**	Kulturverein Groß Nemerow e.V.
Do,	30.01.2014		Grundschule Kletterrose **Schulfasching**	Grundschule Kletterrose
Fr,	31.01.2014	19.00 Uhr	Alte Schmiede Cölpin **Schmiede offen**	Cölpiner Dörpschaft
Fr,	07.02.2014	18.00 Uhr	Gemeindesaal Pragsdorf **Neujahrsempfang**	Gemeinde Pragsdorf
So,	09.02.2014	13.00 Uhr	Gemeindesaal Pragsdorf **Skatturnier für Jedermann**	Angelverein Pragsdorf e.V.
Di,	11.02.2014	19.00 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow **Malzirkel**	Kulturverein Groß Nemerow e.V.
Fr,	14.02.2014	19.00 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow **Offener Spielabend**	Kulturverein Groß Nemerow e.V.
Sa,	15.02.2014	9.30 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow **Naturkundliche Wanderung**	Kulturverein Groß Nemerow e.V.
So,	16.02.2014	14.00 Uhr	Dörphus Cölpin **Skatturnier**	Cölpiner Dörpschaft
Mi,	19.02.2014	15.00 Uhr	Gemeindesaal Pragsdorf **Fasching der Senioren**	Gemeinde Pragsdorf
Mi,	19.02.2014	14.30-16.30 Uhr	Bowlingbahn der Gaststätte „Zur Linde“ **Bowlingnachmittag** für Alt und Jung bei Kaffee u. Kuchen	Stargarder Behinderten-verband e.V.
Sa,	22.02.2014	14.00 Uhr	Gemeindesaal Pragsdorf **Skat- und Rommé Turnier**	Gemeinde Pragsdorf
Di,	25.02.2014	19.00 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow **Malzirkel**	Kulturverein Groß Nemerow e.V.
Fr,	28.02.2014	19.00 Uhr	Alte Schmiede Cölpin **Schmiede offen**	Cölpiner Dörpschaft
			Ausstellungen	
	bis 03.03.2014	**Öffnungszeiten Sa, So 14.00-16.00 Uhr**	Marie- Hager- Haus Burg Stargard **Ausstellung** Marie Hager und der Schnee	Stadt Burg Stargard

Änderungen vorbehalten!

Schulen - Kitas - Tagesmütter

Grundschule „Kletterrose“

Gute Vorsätze für´s neue Jahr

Die Klasse 4b aus der Grundschule „Kletterrose“ hat sich Ziele für das Jahr 2014 gesetzt.

Wir wollen vor allem in Mathematik und Deutsch besser werden. Auch Sport ist nicht einfach. Referendarin Frau Hertel sagte: „Ich möchte meine Prüfungen gut bestehen.“

Frau Goerlitz erzählt: „Ich möchte einfach gesund, glücklich und fit bleiben.“
Wir hoffen, dass wir alles schaffen werden.

Nicky Soback, Wiebke Brüning

Unser traditionelles Weihnachtsprogramm

Jedes Jahr üben die dritten Klassen monatelang für das Weihnachtsprogramm der Grundschule Kletterrose.
Eltern, Großeltern Vorschüler, Geschwister und Freunde sind zu den zwei Veranstaltungen erschienen.
Zwischen den beiden Programmen gab es viele Leckereien (Waffeln, Eierkuchen und Sandwiches) auf unserem Weihnachtsmarkt vor der Grundschule zu kaufen. Dieser Tag hat allen Spaß und Freude bereitet.

Elly Bötcher, **Klasse 3a**

Ein besonderer Tag -

ein besonderer Ablauf in der Klasse 1a der Grundschule „Kletterrose“- der 19.12.2013

Große Aufregung herrschte in der 1a, denn 40 Gäste wurden zum Oma-Opa-Tag am 19.12.2013 erwartet. Die Vorbereitungen waren seit Wochen in vollem Gange. Es waren Einladungen zu gestalten und ein Programm einzustudieren. Für Essen und Trinken warzu sorgen, den Raum galt es zu verschönern und kleine Gastgeschenke wurden gebastelt. Unsere Eltern halfen uns, wo sie nur konnten. Dann war er endlich da, unser Tag! Wir waren mächtig aufgeregt. Das Begrüßungskomitee stand bereit, die Schauspieler schlüpften in ihre Kostüme, die Ansager probten die Texte - Alle hatten zu tun. Eine Glocke verkündete den Start. Mit Liedern und Gedichten wurden die Großeltern begrüßt, natürlich durfte auch mitgesungen werden. Einen kräftigen Beifall spendeten unsere Besucher auch den Darstellern des Märchens „Rotkäppchen“ und unserer Gitarristin. An der gemeinsamen Kaffeetafel stärkten sich alle. Nun wurde es aber Zeit zu zeigen, was wir Schüler können und wie wir lernen. Mit den Großeltern und Gästen an der Seite hatten wir prima Unterstützung. Die staunten natürlich, wie wir uns den neuen Buchstaben erarbeiteten, wie wir versuchten, die Aufgaben zu lösen. Solche tolle Hilfe hat man eben nur an besonderen Tagen! Wir sagen allen, die dabei waren, allen Helfern- DANKE!

Lehrer und Schüler der Klasse 1a
Grundschule „Kletterrose“

Weihnachtsprogramm in der Grundschule „Kletterrose“

Schon am Anfang des Jahres haben wird das erste Mal mit Frau Voß, unserer Klassenlehrerin, über unser Weihnachtsprogramm am 10.12.2013 gesprochen. Traditionell richten dieses Programm die Schülerinnen und Schüler der 3. Klassen aus. Nun waren wir also an der Reihe. Bereits im Sommer trällerten wir Weihnachtslieder und manch ein ungewollter Zuhörer schüttelte den Kopf. Doch es nützte nichts, denn so ein Programm will gut vorbereitet sein.
Die Generalprobe fand am 8.12.2013 zur Romantischen Burgenweihnacht statt. Unsere Aufregung und Nervosität waren riesig. Genau so aufgeregt waren wir dann auch noch, als das Programm in der Schule aufgeführt wurde. Uns hat es Spaß gemacht, die Zuschauer mit unseren Liedern, dem Theaterstück und den anderen Beiträgen zu unterhalten. Der Lohn für unsere Mühen war der Applaus. Vielen Dank.

Thessa Linscheidt
Klasse 3 a

Schultheatertag in der „Kletterrose“

Wie jedes Jahr gingen wir im Dezember auf große Fahrt ins Theater. Dieses Mal fuhren die Schülerinnen und Schüler am 17. und 18. 12. 2013 nach Neustrelitz. Wir sahen uns das Kindermusical von David Wood „Der Lebkuchenmann“ an. Alle waren freudig aufgeregt. Durch die Aktivitäten unseres Fördervereins konnte dieser Höhepunkt unserer Kinder wieder erschwinglich gestaltet werden. Was doch so alles in einer Küche zur Schlafenszeit so alles passieren kann? Plötzlich begannen die Kuckucksuhr, die Maus, der Teebeutel und Herr Salz sowie Fräulein Pfeffer und natürlich der Lebkuchenmann ein lustiges Märchen zu erzählen. Selbstverständlich mit viel Musik, wobei die Zuschauer kräftig mitklatschten.
Es war ein gelungener Ausflug, der uns durch die Theateratmosphäre die Weihnachtszeit näher brachte, aber auch ein wenig Erholung und Entspannung im Trubel des zu Ende gehenden Jahres 2013.

Klasse 3c

Ohne Fleiß kein ...

Zwei Auftritte hatten die Schüler des Ganztagsangebotes „Line Dance“ der Regionalen Schule Burg Stargard vor Weihnachten. Seit August übten wir komplizierte Schritte zum Takt der Musik. Am 28. November war vormittags der Auftritt im Altenheim und abends vor dem Vorstand des VfL Burg Stargard e.V., bei denen wir zeigten, was wir können. Die Hüte und T-Shirts vom VfL Burg Stargard sahen toll aus. Wir waren natürlich mächtig aufgeregt. Alle Schritte haben geklappt, dem Publikum hat es gefallen und den Schülern hat es Spaß gemacht.

Der Erfolg und der Spaß sind der Lohn für unseren Fleiß im 1. Schulhalbjahr.

K. Möller

Foto: Archiv

Amtliche Bekanntmachungen

Burg Stargard
Mitteilung zur Wasserqualität

Das Trinkwasser im Versorgungsbereich des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg hat die für Deutschland übliche hohe Qualität. Durch regelmäßige Untersuchungen in den Wasserwerken und den Verteilungsnetzen wird dies auch gemäß Trinkwasserverordnung jedes Jahr geprüft und bestätigt.
Trotzdem wird die in unserem Verbandsgebiet oft hohe Wasserhärte als negativ empfunden (Härtebereich hart ab > 2,5 mmol/l). Dabei sagt die Wasserhärte nichts über die Qualität des Trinkwassers aus.
„Hartes“ Wasser bedeutet, dass der im Trinkwasser vorhandene Anteil an Calcium- und Magnesium-Ionen hoch ist. Diese Mineralien sind wichtig für den Menschen, sie werden für die Zahn- und Knochenbildung benötigt und dienen auch der Vorbeugung vor Herzkrankheiten. Zusätzlich wird härteres Wasser oft als wohlschmeckender und durstlöschender empfunden.
Durch gezieltes Einsetzen von Entkalkungsmitteln z. B. Zitronensäure und durch Vermeidung von Wassertemperaturen über 60 °C ist es auch möglich die unvermeidlichen Kalkablagerungen zu beherrschen.

Die in Ihrem Wasserwerk gemessene Wasserhärte entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Wasserwerk	Gesamthärte des Wassers in °dH	Gesamthärte des Wassers in mmol/l	Härtebereich
Alt Käbelich	19,4	3,5	hart
Blumenhagen	15,9	2,8	hart
Bredenfelde	23,6	4,2	hart
Gehren	23,9	4,3	hart
Golm	21,2	3,8	hart
Grauenhagen	19,8	3,5	hart
Strasburg	21,9	3,9	hart
Woldegk	20,7	3,7	hart

Kontakte des Zweckverbandes
Telefon: 039753 247910
Fax: 039753 247920
E-Mail: bs.strasburg@gku-mbh.de
Internet: http://www.zvb-strasburg.de/

29. und 30. Sitzung der Stadtvertretung Burg Stargard

Am 2. November 2013 fand die 29. Sitzung und am 18. Dezember 2013 die 30. Sitzung der Stadtvertretung statt.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Sitzung vom 2. November 2013

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.	Gegenstand
00SV/13/037	Einstellung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Fichtenweg“
00SV/13/038	4. Änderung der Abwassergebührensatzung
00SV/13/039	5. Änderung B-Plan Nr. 2 „Sannbruch“
00SV/13/040	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentsorgungsanlagen
00SV/13/041	Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Sitzung vom 18. Dezember 2013

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.	Gegenstand
00SV/13/044	Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard
00SV/13/045	Haushaltssatzung der Stadt Burg Stargard 2014 - Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept
00SV/13/052	Tier- und Kletterpark Burg Stargard - Ergänzungsbeschluss zum Vorentwurf Freiflächenplanung
00SV/13/053	Wahlbereichseinteilung zur Kommunalwahl

Nichtöffentlicher Teil

00SV/13/048	Zustimmung zum Abschluss eines Mietvertrages
00SV/13/051	Pacht- und Kooperationsvereinbarung Tier- und Kletterpark Burg Stargard

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils können in der Stadtverwaltung, Hauptamt bei Frau Jungerberg eingesehen werden.

Erläuterung zur Straßenreinigungssatzung

Die Stadt Burg Stargard ist entsprechend des Straßen- und Wegegesetzes M-V für die Straßenreinigung und den Winterdienst für die innerhalb geschlossener Ortslage liegenden Verkehrsflächen zuständig.
Durch die Reinigungssatzungen haben die Gemeinden die Möglichkeit, diese Verpflichtung teilweise auf die Anlieger der angrenzenden Grundstücke zu übertragen.
Mit der Neufassung dieser Straßenreinigungsatzung erfolgt eine Umsetzung der Erkenntnisse aus dem geleisteten Winterdienst der Saison 2012/2013. Hierbei wurden viele Straßen aus der Reinigungsklasse 5 in die Reinigungsklasse 4 aufgenommen. Das heißt, dass hier zukünftig die Stadt den Winterdienst auf den Straßen vornimmt.

Des Weiteren wurde in allen Reinigungsklassen der Reinigungsrhythmus verändert. Das heißt das der Gehweg nicht mehr wöchentlich sondern neu 14-tägig zu reinigen ist und die Straße statt 3-wöchentlich jetzt neu monatlich (ausgenommen Reinigungsklasse 3a) zu reinigen ist.

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom 18.12.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Reinigungspflichtige Straßen
(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen (Straßen, Wege und Plätze) sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
(2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Burg Stargard. Sie betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe des § 4 übertragen wird.

§ 2
Straßenreinigungsgebühren
Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen mit der Zuordnung zu den Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in der Anlage genannt sind, und deren Reinigung durch die Stadt Burg Stargard erfolgt, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes.
Bei öffentlichen Grundstückszufahrten, die keine eigenständige Anlage darstellen, obliegt die Reinigungspflicht grundsätzlich den jeweiligen Anliegern.

§ 3
Umfang der Reinigungspflicht
(1) Die Reinigung umfasst:
1. die allgemeine Säuberung auf den nachfolgend genannten Straßenteilen, einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Unrat (z. B. tierische Exkremente) sowie der Entfernung von Wildkraut und Pflanzenbewuchs:
   a) Gehwege, Treppenwege und Verbindungswege
   b) begehbare Seitenstreifen
   c) Radwege
   d) Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten
   e) Fahrbahnen
   f) Trenn-, Rand-, Baum- und Parkstreifen, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind
   g) Parkflächen (Parkstreifen, Parkspuren) innerhalb der Straßenlage
   h) Haltestellen des ÖPNV
   i) Querungshilfen
2. den Winterdienst (Schneeräumung) auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege/Querungshilfen und Zugänge zu Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten (Streu- und Schneeräumungspflicht). Weiterhin die Schnee- und Glättebeseitigung an Haltestellen des ÖPNV. Auf selbständigen Radwegen erfolgt kein Winterdienst.

(2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4
Übertragung der Reinigungspflicht
(1) Grundsätze
Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung und den Winterdienst. In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Stadt reinigungspflichtig ist.
(2) Allgemeine Säuberung
Die allgemeine Säuberung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. In den Reinigungsklassen 1, 3 und 3a
   a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
   b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers.
2. In den Reinigungsklassen 2, 4 und 5 (zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten)
   a) Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.
   b) die Hälfte der Fahrbahn.
3. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

(3) Winterdienst
1. In den Reinigungsklassen 1 und 2 sowie an Haltestellen des ÖPNV wird die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht übertragen.
2. In den Reinigungsklassen 3, 3a und 4 wird die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
   - Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
   - In Bereichen von Querungshilfen, Fußgängerüberwegen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen sind fußläufige Querungsmöglichkeiten vom Gehweg bis zur Fahrbahn in einer mind. Breite von 1,00 Metern zu schaffen, auch wenn sich zwischen Gehweg und Fahrbahn ein Radweg befindet.
3. In der Reinigungsklasse 5 (zusätzlich zu den unter Punkt 2. genannten) die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Straßenflächen übertragen.
4. Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt vorzunehmen:
   a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, Querungshilfen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
   b) Schnee ist in der Zeit von 07:00 - 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
   c) Glätte ist gem. § 50 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz M-V in der Zeit von 07:00 - 20:00 Uhr soweit zu beseitigen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
   d) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende

Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
a) Erbbauberechtigte,
b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(7) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5
Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in § 4 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht in erforderlichem Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i. V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8
Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in den §§ 3 und 4 dieser Satzung beschriebenem Umfang nach, kann die Stadt Burg Stargard die Reinigung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf dessen Kosten durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Burg Stargard, den 19.12.2013

Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung Stadt Burg Stargard

Burg Stargard/Straße	Haus-Nr.	Reinigungsklasse
Ahornweg		4
Am Berge		4
Am Brink		4
Am Markt		1
Am Sannbruch		4
Am Teufelsbruch		4
Am Winkel		4
An den Schanzen		4
An der Wöhrde		4
Bachstraße		1
Bahnhofstraße	7 - 16, 1 - 6	1
Bauhof		4
Birkenweg		4
Blumenstraße		4
Burgblick		4
Burgstraße		4
Carl-Stolte-Straße		1
Dewitzer Chaussee		1
Feldstraße		4
Fichtenweg		4
Galgenberg		2
Gartenstraße	1 - 4 b	4
Gartenstraße	5 - 29	1
Gottlieb-Genzmer-Straße		4
Grabenstraße		4
Hermann-Löns-Weg		4
Johanna-Beckmann-Straße	4	
Jungfernbrunnen		4
Klüschenbergstraße		2
Kurze Straße		2
Lange Straße		2
Lindenweg		4
Marie-Hager-Straße		4
Marktstraße		1
Marner Straße (Hauptstraße)	1, 2, 9, 20, 22, 27, 29, 38, 40, 53, 55, 106 - 126	4
Mühlenstraße		1
Neue Straße		4
Papiermühlenweg		4
Quastenberger Damm	1 - 6, 17 - 25	1

Quastenberger Damm	8 - 16, 26 - 47	4
Rosenstraße		1
Sabeler Weg	1 - 15, 16 - 21, 22, 23 , 24, 28	1
Sabeler Weg	25 - 27	5
Strelitzer Straße	1 - 5	1
Strelitzer Straße	7 - 33, 35 - 49	4
Stubbenteich		5
Teschendorfer Chaussee	2 - 32	1
Teschendorfer Chaussee	15 - 38	3a
Tuchmacherstraße		4
Walkmüllerweg		2
Weinbergsweg	1 - 19 c	1
Weinbergsweg	21 - 29	4

Ortsteile/Straße		
Bargensdorf		
Am Fuhrweg		5
Fünfeichener Weg		3
Rowaer Weg		5
Stargarder Straße		3
Zum Born		5
Gramelow		
Alte Dorfstraße		3a
Camminer Weg		3a
Kastanienallee		3a
Zum Sandberg		4
Kreuzbruchhof		
Kreuzbruchhof		4
Lindenhof		
Lindenhof	MST 35	3a
Lindenhof	Rest	5
Loitz		
Lindenstraße außer Verbindungsweg		4
Lindenstraße/Lindenstraße an der Kirche Verbindungsweg		5
Lindenstraße/Lindenstraße an der Kirche Sperlingslust		4
Zur Seewiese		4
Quastenberg		
Quastenberg	1 - 4	1
Quastenberg	12 - 24	3
Quastenberg	24 a - 28 d	3a
Quastenberg	4 - 11 f, 29 - 55	4
Quastenberg	51 - 52 c	5
Quastenberger Siedlung		3a
Sabel		
Sabel		4
Teschendorf		
Am Feldrain		4
Dorfstraße		3a
Gramelower Straße		3a
Loitzer Straße		3a
Neudorf		3a
Ringstraße		4
Schmiedeweg		4
Siedlung		4

Erläuterungen	Reinigungsrhythmus	
Reinigungsklasse 1		
Pflichten der Stadt sind die Reinigung der Straßen, sowie der Winterdienst auf Straßen und Gehwegen im Rahmen des § 50 StrWG M-V.	Gehweg	14-täglich
Die Anlieger sind für die Reinigung der Gehwege zuständig.	Straße	monatlich
Reinigungsklasse 2		
Pflicht der Stadt ist der Winterdienst auf den Straßen, sowie auf Gehwegen im Rahmen des § 50 StrWG M-V.	Gehweg	14-täglich
Die Anlieger sind für die Reinigung der Straßen und Gehwege zuständig.	Straße	monatlich
Reinigungsklasse 3		
Pflichten der Stadt sind die Reinigung und der Winterdienst auf den Straßen im Rahmen des § 50 StrWG M-V.	Gehweg	14-täglich
Die Anlieger sind für die Reinigung und den Winterdienst auf Gehwegen zuständig.	Straße	monatlich
Reinigungsklasse 3a		
Pflichten der Stadt sind die Reinigung und der Winterdienst auf den Straßen im Rahmen des § 50 StrWG M-V.	Gehweg	14-täglich
Die Anlieger sind für die Reinigung und den Winterdienst auf Gehwegen zuständig.	Straße	2x pro Jahr
Reinigungsklasse 4		
Pflicht der Stadt ist der Winterdienst auf den Straßen im Rahmen des § 50 StrWG M-V.	Gehweg	14-täglich
Die Anlieger sind für die Reinigung der Straßen und Gehwege sowie für den Winterdienst auf Gehwegen zuständig.	Straße	monatlich
Reinigungsklasse 5		
Die Anlieger sind sowohl für die Reinigung als auch für den Winterdienst der Gehwege und Straßen zuständig.	Gehweg Straße	14-täglich monatlich

Abfuhrtermine Regelabfuhr 2014:

Georgendorf	**03.04.2014**
Cölpin	**03.04.2014**
Hochkamp	**03.04.2014**
Pragsdorf	**03.04.2014**
Alt Käbelich	**03.04.2014**
Ballin	**03.04.2014**

Für die Abfuhr wurde die Firma SDL Mecklenburg GmbH Neustrelitz durch den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg vertraglich gebunden.

Der Zugang zu den Klärgruben ist zu den Terminen abzusichern. Eine zweite Anfuhr wird kostenpflichtig.

Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Burg Stargard vertreten durch den Bürgermeister und die 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters und die Gemeinde Cammin vertreten durch die Bürgermeisterin und den 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin schließen aufgrund der Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard vom 25.09.2013 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Camin vom 23.09.2013 folgenden Vertrag:

§ 1
Eingemeindung
Die Gemeinde Cammin wird gemäß § 11 Abs. 1 KV M-V in die Stadt Burg Stargard eingemeindet.

§ 2
Gemeindenamen
Die vergrößerte Gemeinde führt den Gemeindenamen der aufnehmenden Gemeinde fort.

§ 3
Rechtsnachfolge
Die aufnehmende Stadt Burg Stargard wird mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages Rechtsnachfolgerin der eingemeindeten Gemeinde Cammin.

§ 4
Ortsteile, Hoheitszeichen
(1) Die Ortsteile der Gemeinde Cammin (Cammin, Godenswege und Riepke) werden Ortsteile der Stadt Burg Stargard. Die Ortsbezeichnungen sowie die Gemarkungen der bisherigen Gemeinde bleiben unbeschadet etwaiger Änderungen bestehen. Näheres regelt die Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard.
(2) Die Stadt Burg Stargard führt das Wappen und die Flagge weiter.

§ 5
Wahrung der Eigenart
(1) Die vertragsschließenden Gemeinden kommen überein, dass die aufnehmende Gemeinde die Interessen der Gemeinde Cammin wahrt. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt werden. In die bestehenden Verträge mit ortsansässigen Vereinen tritt die Stadt Burg Stargard als Rechtsnachfolger ein.
Insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen bisherigen und künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln. Es sind u. a. die vorhandenen Wege, Straßen und Nebenanlagen (siehe Anlage) zu unterhalten.
(2) Die Stadt Burg Stargard wird im Rahmen des ihr Möglichen den Bestand
des Feuerwehrgerätehauses in Cammin,
des Vereinshauses und der Kulturscheune am Camminer See,
der Badestelle in Cammin,
des Sportplatzes in Cammin und
der Spielplätze in Godenswege und Cannmin
dauerhaft sichern.
(3) Die Stadt Burg Stargard wird sich dafür einsetzen, dass im Gemeindegebiet Cammin zukünftig keine Windkraftanlagen errichtet werden.

§ 6
Ortsrecht
(1) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt in der eingemeindeten Gemeinde Cammin das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Burg Stargard.
Die Haushaltssatzung der Gemeinde Cammin für das Jahr 2014 wird für das eingemeindete Gebiet bis zum 31.12.2014 fortgeführt.
(2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen Wasser- und Bodenverband der Gemeinde Cammin gilt für das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde bis zur Änderung der Beiträge (gemeinsame Berechnung für das Gebiet der vergrößerten Gemeinde durch den Wasser- und Bodenverband Obere Havel/Obere Tollense) fort.
(3) Nachfolgende Satzungen der eingemeindeten Gemeinde werden spätestens innerhalb von drei Jahren durch einheitliches Ortsrecht ersetzt.
1. Zweitwohnungssteuersatzung
2. Straßenreinigungssatzung
3. Gebührensatzung für die Straßenreinigung
4. Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
5. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserabgabe für Kleineinleiter
6. Hundesteuersatzung

(4) Die Stadt Burg Stargard nimmt folgende Satzungen der eingemeindeten Gemeinde in ihr Ortsrecht auf:
1. Ergänzungssatzung „Birkenweg“ Cammin
2. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Godenswege
3. B-Plan Nr. 2 „Wohn- und Wochenendhausstandort Riepke“
4. Satzung der Gemeinde über die Feststellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet des Dorfes Cammin
5. Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Jugendzentrum Cannmin“

(5) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der eingemeindeten Gemeinde Cammin als solches in der aufnehmenden Gemeinde.
(6) Die sowohl in Burg Stargard als auch in Cammin existierenden Straßennamen „Birkenweg“, „Feldstraße“ und „Lindenstraße“ werden mit dem Tag des Inkrafttretens geändert.
In dem Gebiet der eingemeindeten Gemeinde Cammin werden nachfolgende Umbenennungen vorgenommen.
Der „Birkenweg“ erhält den Namen „Birkenallee“.
Die „Feldstraße“ erhält den Namen „Neue Feldstraße“.
Die „Lindenstraße“ erhält den Namen „Lindenallee“.

§ 7
Ortsvorsteher
Für die Ortsteile Cammin, Godenswege und Riepke wird von der Einwohnerversammlung ein gemeinsamer Ortsvorsteher gewählt.
Der Ortsvorsteher berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten und wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme gebeten. Er hat die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Stadtvertretung mit Ausnahme des Stimmrechts.

§ 8
Verbandsmitgliedschaft
Die Mitgliedschaft im bisherigen Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee
bleibt für das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde bestehen.

§ 9
Investitionen/Vorhaben
Die vertragsschließenden Gemeinden kommen überein, dass die vergrößerte Stadt Burg Stargard nach Maßgabe des Haushalts folgende durch die eingemeindete Gemeinde geplante oder begonnene Investitionen fortführt und fertig stellt:
- Sanierung Buswartehäuschen Godenswege (ehemaliges Spritzenhaus)

§ 10
Freiwillige Feuerwehr
Mit Wirksamwerden des Vertrages wird die Freiwillige Feuerwehr Cammin in die Freiwillige Feuerwehr Burg Stargard eingegliedert. Der Standort Cammin wird, soweit es die Finanzlange der Stadt Burg Stargrad zulässt, mit einer Löschgruppe fortgeführt. Grundlage ist aber, dass die notwendigen Qualifikationen und Ausbildungslehrgänge der Feuerwehrmitglieder vorliegen, um eine Löschgruppe zu bilden.

§ 11
Gemeindearbeiter
Der Bedienstete der Gemeinde Cammin wird in den Dienst der Stadt Bur Stargard nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen.

§ 12
Wohlverhalten
(1) Die vertragsschließenden Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Vertrags-

verhandlungen zu diesem Vertrag nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.
(2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingemeindung verpflichten sich die vertragsschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

§ 13
Regelungen von Streitigkeiten
Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 14
Salvatorische Klausel
Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 15
Wirksamwerden
Der Vertrag wird mit Ablauf des Tages vor der Kommunalwahl am 25.05.2014 nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wirksam.

Burg Stargard, den 28.10.2013

für die Stadt Burg Stargard

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Jana Linscheidt
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters

für die Gemeinde Cammin

Annett Stern
Bürgermeisterin

Edgar Ebert
1. Stellvertreter der Bürgermeisterin

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag
Folgende Wege, Straßen und Nebenanlagen sind zu unterhalten:
1. Unterhaltung des Rad- und Wanderweges Cammin - Gramelow
2. Erweiterung Spielplatz Cammin und Freizeitfläche am See
3. Unterhaltung des Gehweges in der Hauptstraße in Cammin ab Brücke bis Bushaltestelle Unterdorf
4. Unterhaltung/Wiederherstellung der Gräben in der Feldstraße, Cammin-Riepke und Godenswege - Holldorf
5. Unterhaltung der Straße Riepke - Cammin (Rissbildung in der Straße)

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge/ Zahl der Vertreter/innen/Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche/Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für die Wahl der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard sowie der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister/innen der Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf am 25. Mai 2014.
Gemäß § 14 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes-und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) in Verbindung mit § 24 **Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern** (Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWO M-V) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleiterin des Amtes Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Zimmer 2.3. während der Dienststunden ausgegeben.
Auf die Bestimmungen der §§ 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 62 des LKWG M-V und der §§ 24, 25 und 26 der LKWO M-V weise ich hin.
Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Anzahl der Vertreter/innen
Die Anzahl der Mitglieder der Stadtvertretung **Burg Stargard beträgt siebzehn.**
Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung der jeweiligen Gemeinden beträgt:
- für **Cölpin neun, davon sind acht Gemeindevertreter/innen zu wählen,**
- für **Groß Nemerow elf, davon sind zehn Gemeindevertreter/innen zu wählen,**
- für **Holldorf neun, davon sind acht Gemeindevertreter/innen zu wählen,**
- für **Lindetal elf, davon sind zehn Gemeindevertreter/innen zu wählen und**
- für **Pragsdorf sieben, davon sind sechs Gemeindevertreter/innen zu wählen.**

Die zu wählenden **Bürgermeister/innen erhalten ebenfalls einen Sitz in der jeweiligen Gemeindevertretung.**

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche (§ 61 LKWG M-V)
Die Wahlgebiete sind in jeweils einen Wahlbereich eingeteilt worden.

3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen (§ 24 LKWO M-V)
Ein Wahlvorschlag gilt für die Wahl im gesamten Wahlgebiet nur dann, wenn dieses einen einzigen Wahlbereich bildet.
Die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen beläuft sich im Wahlgebiet der Stadt **Burg Stargard auf zweiundzwanzig Personen.**
Im Wahlgebiet der jeweiligen Gemeinden beläuft sich die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber/innen in der
- der Gemeinde **Cölpin auf dreizehn Personen,**
- der Gemeinde **Groß Nemerow auf fünfzehn Personen,**
- der Gemeinde **Holldorf auf dreizehn Personen,**
- der Gemeinde **Lindetal auf fünfzehn Personen sowie**
- der Gemeinde **Pragsdorf auf elf Personen.**

4. Aufstellung von Wahlvorschlägen (§§ 15, 62 LKWG M-V)
(1) Soweit in § 55 Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist, können Wahlvorschläge von den folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:
1. einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
2. Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
3. einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung).

Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.
(2) Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein, soweit § 62 Absatz 1 Satz 3 nichts anderes bestimmt.
(3) Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge außer im Fall des § 62 Absatz 2 Satz 2 weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.
(4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden von einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe aufgestellt, die eine nach ihrer Satzung zuständige Versammlung
1. der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. von in entsprechender Anwendung der Sätze 2 bis 5 von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung) sein muss. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vor-

zustellen. Über den Verlauf der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

5. Einreichungsfrist (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V)

Wahlvorschläge sind **spätestens bis zum 13. März 2014, 18:00 Uhr schriftlich bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiterin des Amtes Stargarder Land, 17094 Burg Stargard, Mühlenstraße 30, Zimmer 2.3. einzureichen.**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

6. Inhalt der Wahlvorschläge (§ 16 LKWG M-V)

(1) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen.

(2) In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen (§ 17) zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.

(3) Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

(4) Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

(5) Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Absatz 4 beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 beachtet worden sind und dass sie nach Absatz 7 unterzeichnungsbefugt sind.

(6) Die Wahlleitung ist die zur Abnahme der in Absatz 4 und 5 vorgesehenen Versicherungen an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, soweit nicht § 55 Absatz 5 weitergehende Anforderungen vorsieht.

(8) Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 der Kommunalverfassung) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist.

(9) Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

7. Wahlvorschläge bei Kommunalwahlen (Gemeindevertretung und Bürgermeister) (§ 24 LKWO M-V)

(1) Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages oder der Gemeindevertretung sind mit den Formblättern der Anlage 4, für Bürgermeister- oder Landratswahlen mit den Formblättern der Anlage 5 einzureichen. Bürgermeister- oder Landratskandidaten haben ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Wahlbehörde zu beantragen, Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, zu Disziplinarmaßnahmen, zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen. Handelt es sich um eine hauptamtliche Bürgermeister- oder Landratswahl, sind auch ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen vorzulegen. Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Entsprechendes gilt, soweit ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen oder ein Führungszeugnis zu beantragen ist. Die Wahlvorschläge sind nach der Wahlbekanntmachung (§ 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes) einzureichen.

(2) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben dem Wahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (§ 6 Absatz 2 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes) mit dem Formblatt der Anlage 6 beizufügen. Die Wahlleitung ist die zur Abnahme dieser Versicherung an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3) Bei Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages nach § 62 Absatz 2 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes gilt § 16 Absatz 7 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und § 23 Absatz 8 für jede an dem Wahlvorschlag beteiligte Partei oder Wählergruppe.

(4) Bei der Wahl von Kreistagen und Gemeindevertretungen liegt die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um fünf höher als die Zahl der zu Wählenden. In den übrigen Wahlgebieten wird sie in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu Wählenden durch die Zahl der Wahlbereiche geteilt und die sich daraus ergebende Zahl um drei erhöht wird; Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.

(5) Der Satzung einer Partei oder Wählergruppe muss zu entnehmen sein, welches Organ als Leitung ihrer für das Wahlgebiet örtlich bestehenden Gliederung zuständig und somit zur Unterzeichnung befugt ist. Für Wahlgebiete ohne örtliche Gliederung im Sinne des Satzes 1 muss die Zuständigkeit aufgrund der Satzung festzustellen sein; im Zweifelsfall gilt das satzungsgemäße Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe als zeichnungsbefugt. Die Satzung für Wählergruppen muss Regelungen über Name, Sitz, Zweck, Organe, Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft, Einberufung und Beschlussfähigkeit von Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl des Vorstandes und der Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

(6) § 23 Absatz 6 bis 8 und 10 gilt entsprechend. § 23 Absatz 11 gilt entsprechend, wobei der Ersatzvorschlag Angaben zu dem Organ der Partei oder Wählergruppe enthalten muss.

8. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen (§ 19 LKWG M-V)

(1) Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden. Wenn eine Person, die durch eine Partei oder Wählergruppe benannt wurde, nach Ablauf der Einreichungsfrist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann sie auch bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags durch eine andere Person ersetzt werden, wobei § 55 Absatz 5 Satz 2 keine Anwendung findet. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

(2) Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist.

(3) Jede Änderung oder Rücknahme bedarf übereinstimmender Erklärungen der Vertrauenspersonen. Wenn im Fall des § 16 Absatz 2 Satz 2 keine zweite Vertrauensperson bezeichnet wurde, bedarf es nur der Erklärung der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers. Diese Erklärungen sind der Wahlleitung gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden. Ein Wahlvorschlag nach § 55 Absatz 5 kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch gemeinsame schriftliche Erklärung zurückgenommen werden.

(4) Wenn eine Person, die nach § 15 Absatz 4 ordnungsgemäß gewählt wurde, nach dem 83. Tag vor der Wahl und vor der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 20) stirbt oder die Wählbarkeit verliert oder von der Wahlleitung innerhalb dieser Frist Bedenken gegen die Wählbarkeit erhoben werden,

so kann eine andere Person auch von einem satzungsgemäß oder von der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§ 15 Absatz 4) dazu ermächtigten Organ der Partei oder Wählergruppe gewählt werden, das mindestens sieben Mitglieder haben muss. § 15 Absatz 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend; § 55 Absatz 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

9. Vertrauenspersonen (§§ 16, 17 LKWG M-V)
(1) In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Ein/e Einzelbewerber/in nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.
(2) Soweit § 19 Abs. 3 nichts anderes bestimmt, sind nur Vertrauenspersonen jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
(3) Fehlt im Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe die Bezeichnung von Vertrauenspersonen, so gelten die beiden Personen, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet haben, als Vertrauenspersonen.
(4) Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung aller Unterzeichnenden des Wahlvorschlages nach § 16 Abs. 7 oder der Mehrheit der Unterzeichnenden des Wahlvorschlages nach § 55 Abs. 5 an den Wahlleiter abberufen oder ersetzt werden.

10. Unionsbürger/innen (§ 6 LKWG M-V i. V. m. § 24 Abs. 2 LKWO M-V)
Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger/innen
1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (04. Mai 2014) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben und
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

Burg Stargard, 15.01.2014

Gez. M. Franke
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014

Gemäß § 61 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz -LKWG M-V) vom 16.12.2010 hat die Stadtvertretung Burg Stargard beschlossen, für das Wahlgebiet der Stadt Burg Stargard einen Wahlbereich zu bilden.

Burg Stargard, 20.01.2014

Marion Franke
Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16.12.2010 gebe ich hiermit die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen öffentlich bekannt.

Vorsitzende:	Stellvertreterin:
(Gemeindewahlleiterin)	
Franke, Marion	Voß, Syilvia
Weitere Mitglieder:	Stellvertretendes Mitglied:
Lips, Heidrun, Burg Stargard	nicht benannt
Jünger, Gudrun, Cölpin	nicht benannt
Borchardt, Cornelia, Holldorf	Leitert, Margot, Holldorf
Emerich, Konrad, Burg Stargard	nicht benannt
Ziebarth, Jörg-Reiner, Groß Nemerow	nicht benannt

Burg Stargard, 20.01.2014

Gez. M. Franke
Gemeindewahlleiterin

Groß Nemerow Erläuterung zur Friedhofssatzung Klein Nemerow:

Die Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Nemerow für den kommunalen Friedhof im Ortsteil Klein Nemerow ist notwendig, da geringfügige Ergänzungen zum Verhalten auf dem Friedhof und zur Gestaltung der Grabstellen vorgenommen worden sind. Zudem erfolgten Änderungen in der Friedhofsgebührensatzung, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Nemerow für den kommunalen Friedhof im Ortsteil Klein Nemerow

Inhaltsverzeichnis
Präambel

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich und Rechtsträger
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung
§ 4 Verwaltung des Friedhofes

Abschnitt II - Ordnungsvorschriften
§ 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof
§ 7 Gewerbliche Arbeiten

Abschnitt III - Bestattungsvorschriften
§ 8 Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 9 Särge
§ 10 Ausheben der Gräber
§ 11 Umbettungen
§ 12 Ruhefristen

Abschnitt IV - Grabstätten
§ 13 Grabstätten
§ 14 Erdgrabstätten
§ 15 Urnen-/Erdgrabstätten
§ 16 Registerführung

Abschnitt V - Gestaltung und Pflege der Grabstätten
§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 18 Vernachlässigung

Abschnitt VI - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
§ 19 Grabmale
§ 20 Zustimmungserfordernis
§ 21 Fundamentierung und Befestigung
§ 22 Unterhaltung der Grabmale
§ 23 Veränderung, Umtausch und Entfremdung

Abschnitt VII - Trauerfeier
§ 24 Trauerfeiern

Abschnitt VIII - Gebühren
§ 25 Alte Rechte
§ 26 Gebührenerhebung
Abschnitt IX - Schlussbestimmungen
§ 27 Haftung
§ 28 Inkrafttreten

Präambel
Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), des Bestattungsgesetzes - BestattG M-V vom 3. Juli 1998 (GVOBI. M-V S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2008 (GVOBI. M-V S. 461) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung Gemeindevertretung Groß Nemerow am 06.11.2013 folgende Friedhofssatzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich und Rechtsträger
Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Groß Nemerow. Der Friedhof befindet sich im Ortsteil Klein Nemerow.

§ 2

Friedhofszweck
(1) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Groß Nemerow hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen bzw. besaßen.
(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers.
(3) Der Friedhof ist gleichzeitig Gedenkstätte und hat als solche Ruhe und Harmonie auszustrahlen.

§ 3
Außerdienststellung und Entwidmung
(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
(2) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung des gesamten Friedhofes wird erst ausgesprochen, wenn alle Nutzungsrechte abgelaufen sind.
(4) Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

§ 4
Verwaltung des Friedhofes
Der Friedhof wird durch das Amt Stargarder Land verwaltet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten
(1) Das Betreten des Friedhofes ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Der Friedhof ist während der Sommermonate von 6:00 - 20:00 Uhr, in den Wintermonaten von 6:00 - 18:00 Uhr geöffnet.
(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile vorübergehend untersagt werden.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof
(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Die Anordnungen des Beauftragten des Amtes Stargarder Land sind zu befolgen.
(3) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener gestattet.
(4) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Sargtransportwagen und Transportkarren - zu befahren,
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
c) an Sonn- und Feiertagen und während der Bestattung Arbeiten auszuführen,
d) Druckschriften zu verteilen,
e) Abfälle jeder Art und überschüssigen Boden außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
f) Boden für die Anlage von Grabstätten dem Friedhof zu entnehmen,
g) Tiere mitzubringen, mit Ausnahme von Blindenhunden sowie angeleinten Hunden,
h) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
i) zu lärmen und zu spielen.

Das Amt Stargarder Land kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind .

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestattungsunternehmen, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung von Tätigkeiten auf dem Friedhof der jährlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
(2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(3) Alle Arbeiten sind unter der Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8
Allgemeine Bestattungsvorschriften
(1) Bestattungen sind unmittelbar nach Eintritt des Todes unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig beim Amt Stargarder Land anzumelden.
Ort bzw. Lages des Grabes sowie Zeit der Bestattung sind grundsätzlich abzustimmen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Jede Leiche muss eingesargt sein.
(4) Aschen werden nur in der Erde beigesetzt.
(5) Die dem Rechtsträger angemeldeten Bestattungsinstitute dürfen unter Beachtung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften (Friedhöfe und Krematorien VSG 4.7 vom 01. Januar 2000) Bestattungen vornehmen .

§ 9
Särge
(1) Die Särge müssen festgefügt und so dicht sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes durch behördliche Maßnahmen vorgeschrieben ist.
(2) Die Särge sollten in der Regel 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

§ 10
Ausheben der Gräber
(1) Die Gräber werden von dem Beerdigungsunternehmen unter Beachtung der VSG 4.7 ausgehoben und wieder verfüllt. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Grabstellen zu dulden. Die Beerdigungsunternehmer haben den ursprünglichen Zustand der Nachbargrabstätten wieder herzustellen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11
Umbettungen
(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur nach Antragstellung und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
(3) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ausgegraben werden. Die schriftliche Anweisung dieser Stellen ist vor Durchführung der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
(4) Umbettungen und Exhumierungen dürfen nur von zugelassenen anerkannten Beerdigungsunternehmen durchgeführt werden.
(5) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschereste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden.

§ 12
Ruhefristen
(1) Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.
(2) Bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.
(3) Für Aschen beträgt die Ruhefrist 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 13
Allgemeines
(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Groß Nemerow. An ihnen können öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- Erdgrabstätten
- Urnengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.

§ 14
Erdgrabstätten
(1) Erdgrabstätten werden als Sondergräber mit einer oder mehreren Grabbreiten von je 1,25 m vergeben (Länge 2,50 m).
(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde für die Dauer von 20 Jahren.
(3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden.
(4) Die Lage der Wahlgrabstätte ist mit der Friedhofsverwaltung und dem Erwerber abzustimmen.
(5) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich hingewiesen.
(7) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben ist. Ansonsten erfolgt der Nacherwerb des Nutzungsrechts.
(8) Schon bei dem Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übereignen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragen den wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in vorstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
a) auf den überlebenden Ehegatten
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
c) auf die Stiefkinder
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
e) auf die Eltern
f) auf die vollbürtigen Geschwister
g) auf die Stiefgeschwister
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 8, Satz 2 übertragen.
(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(11) Der jeweils Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in einer Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur gärtnerischen Unterhaltung und Pflege der Grabstätte.
(13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15
Urnengrabstätten
(1) Urnengrabstätten sind Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhe verliehen wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Größe beträgt 1 qm für bis zu 4 Urnen.
(2) Es gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften wie für Dauergrabstätten.

§ 16
Registerführung
Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan,
einen Lageplan,
ein chronologisches Bestattungsregister,

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 17
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
(2) Die Grabhügel sind in Höhe und Form anzulegen und binnen 6 Monaten nach der Belegung mit einer Grundbepflanzung zu versehen.
(3) Dauergrabstätten, in denen eine Beisetzung noch nicht erfolgte, sind mit einer Bepflanzung zu versehen.
(4) Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigen.
(5) Werden Grabstätten mit einer natürlichen Einfassung bzw. Hecke umgeben, sollte diese 0,45 m nicht überschreiten.

§ 18
Vernachlässigung
Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Rechtsträgers des Friedhofes die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten Frist, die angemessen sein muss, herzurichten bzw. in Ordnung zu bringen.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber oder dgl.).
Wird dieser Aufforderung nicht in der festgesetzten Frist Folge geleistet kann der Rechtsträger des Friedhofes bei Erdgrabstätten bzw. Urnen Erdgrabstätten die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten herrichten und in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Einschränkung entziehen.
Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 19
Grabmale
(1) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einfügt.
(2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine oder Steine verwendet werden.
(3) Das Grabmal sollte allseitig werkgerecht bearbeitet sein.
(4) Politur ist nur an der Vorderseite des Grabmals zugelassen.
(5) Nicht zuge lassen sind Lichtbilder und Farben.
(6) Folgende Größen sind zulässig:
Erdgrabstätten:

einstellig	Breite Höhe	bis 60 cm
	Stärke	70 - 90 cm
		mindestens 12 cm
mehrstellig	Breite Höhe	bis 100 cm
	Stärke	60 - 90 cm
		mindestens 12 cm
Urnen Erdgrabstätten		65 x 50 cm

(7) Die Errichtung und Änderung von Grabmalen darf nur von anerkannten Gewerbebetrieben ausgeführt werden.

§ 20
Zustimmungserfordernis
Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers des Friedhofes. Die Anträge sind mit folgendem Inhalt bei der Friedhofsverwaltung einzureichen:
- Grabmalentwurf mit Grundriss, Seitenansicht und Rückansicht im Maßstab 1:10
- Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung
- Wortlaut der Inschrift, Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole.

Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 21
Fundamentierung und Befestigung
Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 22
Unterhaltung der Grabmale
Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen ist der jeweils Nutzungsberechtigte.

§ 23
Veränderung, Umsetzung, Umtausch und Entfernung
(1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Rechtsträgers des Friedhofes verändert, umgesetzt, umgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an Erdgrabstätten noch nicht abgelaufen ist.
(2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es der Erlaubnis des Rechtsträgers des Friedhofes. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefristen oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Rechtsträgers des Friedhofes. Sofern Grabstätten vom Rechtsträger des Friedhofes abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Trauerfeier

§ 24
Trauerfeiern
Trauerfeiern können am Grabe oder einer anderen dafür bestimmten Stelle im Freien abgehalten werden.

VIII. Gebühren

§ 25
Alte Rechte
(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter und unbestimmter Dauer werden auf Nutzungszeiten nach § 12, (1) - (3) dieser Satzung seit dem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 26
Gebührenerhebung
Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren entsprechend der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

IX. Schlussbestimmungen

§ 27
Haftung
Der Rechtsträger des Friedhofes haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, der Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet der Rechtsträger des Friedhofes nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung für den Friedhof der Gemeinde Klein Nemerow“ vom 30.01.1997 außer Kraft.

Groß Nemerow, 19.12.2013

Stegemann
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Präambel zur Friedhofsgebührensatzung Klein Nemerow:

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Groß Nemerow für den kommunalen Friedhof im Ortsteil Klein Nemerow ist aufgrund geänderter Personalkosten und dem sinkenden Auslastungsgrad des Friedhofs notwendig gewesen. Die derzeitige Friedhofsgebührensatzung macht eine zeitgemäße Anpassung und Überarbeitung notwendig.
Mit dem Ziel der kostendeckenden Gebührenermittlung ist die Gebührenkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für den Kalkulationszeitraum von 5 Jahren angepasst worden.
Die enormen Kostenanstiege für den Erwerb von Nutzungsrechten an den Einzel,- Doppel- und Urnengrabstätten finden ihre Ursachen zudem in dem damaligen Währungswechsel als auch in der Umstellung auf die doppische Haushaltsführung im Jahr 2011, welche nun eine konkrete Kostenzuordnung ermöglicht.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Groß Nemerow im Ortsteil Klein Nemerow

Präambel
Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des Bestattungsgesetzes - BestattG M-V vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2008 (GVOBl. M-V S. 461) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Nemerow am 19.12.2013 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
Für die Nutzung des Friedhofs Groß Nemerow im Ortsteil Klein Nemerow sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner
Gebührenschuldner sind:
1. der Antragsteller,
2. die jeweils Nutzungsberechtigten
3. mehrere Gebührenschuldner haften, als Gesamtschuldner

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld
Die Gebührenschuld entsteht:
1. mit der Belegung einer Grabstätte
2. auf einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte Verlängerung
3. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
4. mit Ablauf der Liegezeit bei einer des Gebührenbescheides an den Gebührenbescheid ein anderes

Die Friedhofsgebühren werden bei einer Neubelegung entsprechend der Satzung und dieser Anlage für 20 Jahre im Voraus durch das Amt Stargarder Land festgesetzt. Bei Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht abgelaufen ist, und der jeweils Nutzungsberechtigte an einem weiteren Erwerb interessiert ist, wird erneut ein Gebührenbescheid erlassen.

§ 4
Gebührenhöhe

Grabnutzungsgebühren:	
Einzelgrabstelle (20 Jahre)	217,50 Euro
Doppelgrabstelle (20 Jahre)	435,00 Euro
Urnengrabstelle	69,50 Euro
Verlängerungsgebühr (pro Jahr und Einzelgrabstelle)	10,50 Euro
Verlängerungsgebühr (pro Jahr und Doppelgrabstelle)	21,50 Euro
Verlängerungsgebühr (pro Jahr und Urnengrabstelle)	5,15 Euro
Verwaltungsgebühren:	
Ausstellung/Umschreiben einer Graburkunde	13,00 Euro
Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	23,00 Euro
Genehmigung der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit	18,00 Euro
Genehmigung für die Umbettung	
a) eines Sarges	500,00 Euro
b) einer Urne	250,00 Euro

§ 5
Fälligkeit
Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Gebühren können in Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Bestehende Nutzungsrechte
Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene/Nutzungsrechte werden auf die Nutzungszeiten nach § 12, (1) - (3) der Friedhofssatzung begrenzt und müssen nach Ablauf der Frist mit der Entrichtung einer Gebühr (Gebührenbescheid), entsprechend dieser Satzung neu erworben werden.

§ 7
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des kommunalen Friedhofes in Klein Nemerow“ vom 30.01.1997 außer Kraft.

Groß Nemerow, 19.12.13

Stegemann
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Eine weitere amtliche Bekanntmachung finden Sie auf Seite 29!

Evangelische Kita

Schneeweißchen und Rosenrot zu Besuch in der Johanneskita

Zu unserer Weihnachtsfeier am 17. Dezember wurde nach langem Warten das Rätsel gelöst. Traditionell nach langem Üben, Anfertigen von Kulissen und Kostümen führten die Eltern das Märchen „Schneeweißchen und Rosenrot“ auf, das wieder einmal ein großer Erfolg war. Unsere Kinder, Erzieher und anwesende Eltern waren erstaunt und begeistert von den Theaterleuten. Nochmal ein Dankeschön an Frau Graumann, Frau Düsing, Frau Roloff, Frau Ludwig, Frau Drews und deren Helfer. Auch dem Weihnachtsmann, der uns reich beschenkt hat, ein herzliches Dankeschön.
Mit dem Dreikönigstag am 6. Dezember endete dann wie jedes Jahr das Weihnachtsfest. An diesem Tag besuchten uns die 3 Könige, die von unseren Erziehern gespielt wurden. Für das Kind brachten sie natürlich auch Geschenke mit. Gold – weil jeder Mensch kostbar ist wie Gold, Weihrauch – weil jeder Mensch die Dimension in sich trägt, aufzusteigen, leicht wie Weihrauch, Myrre - weil jeder Mensch den Wunsch hat vom Leid bewart zu werden.

Allen Lesern wünschen wir auf diesem Wege ein gesundes Jahr 2014.

Die Mitarbeiter der Johanneskita

Integrative Kita „Märchenwald“

Burg Stargard mit Kinderaugen sehen

Wir, die älteste Gruppe aus der Kita „Am Märchenwald“ haben mit dem Beginn des neuen Jahres ein neues Projekt gestartet. Entstanden ist die Idee zu dem Projekt durch die Kinder selber und aus vielen Fragen wie zum Beispiel:

Was ist eine Stadt?
Welche Gebäude gibt es in Burg Stargard?
Wer wohnt im Rathaus? oder
Warum haben wir zwei Schulen in Burg Stargard?

Es wurden also Ideen gesammelt, wie wir die Fragen gemeinsam beantworten können und fanden so gute Möglichkeiten diese in unserem Projekt um zusetzen.

Sei es durch Burg Stargard zu spazieren, zu fotografieren, den Stadtplan zu vergleichen und einen eigenen zu malen oder sie auf einen selbstgebauten Tisch in Miniatur nach zu bauen. So wurden schon fleißig Häuser ausgemalt, ausgeschnitten und zusammengeklebt. Viele Regeln die den Straßenverkehr betreffen kennen wir schon, da wir im Sommer den Schulweg zum größten Teil selbständig zurücklegen müssen. Daher ist diese Projekt eine gute Möglichkeit uns in unserer Stadt zurecht zu finden und den Schulweg sicher absolvieren zu können.
Uns fiel auch auf, dass wir viele andere Gebäude und Einrichtungen in Burg Stargard auf unserem Tisch nach bauen können. Sei es die Kita, die Kirche, der Mühlenteich, das Rathaus, das Altenheim, die Burg auf dem Berg oder die Schule.

Für die Gestaltung der verschiedenen Gebäude und Einrichtungen, werden wir viele unterschiedliche Materialien benötigen. Sei es Holz, Pappe, Farbe, Papier, Naturmaterialien oder auch gewöhnliche Altagsgegenstände. Bei der Umsetzung werden uns nicht nur unsere Erzieher Angelika und Dirk unterstützen, sondern hoffentlich auch unsere Eltern oder Großeltern. Wir werden unser Projekt ständig mit dem Fotoapparat dokumentieren um allen zu zeigen wie sich so ein Projekt entwickeln kann. Denn unsere „kleine Stadt“ wird ganz bestimmt wachsen wie sie es dort draußen auch stetig macht.
Wir sind gespannt wie unsere kleine Stadt nach der Fertigstellung aussehen wird und freuen uns schon damit spielen zu können.

Kita „Am Märchenwald“
„Hänsel und Gretel“ Gruppe
Erzieher: Angelika und Dirk

Jugendzentrum

Das Jugendzentrum Burg Stargard

Das Jugendzentrum Burg Stargard gibt es bereits seit dem 01.04.2001 unter Trägerschaft der IPSE mbH Neustrelitz.
Hier habt ihr die Möglichkeit, euch mit anderen jungen Leuten zu treffen und gemeinsam eure Freizeit zu verbringen.
Wenn ihr spontan vorbei kommt, stehen euch eine ganze Menge Angebote zur Verfügung, wie z.B. Billard, Dart, Tischtennis, Internetzugang, Bastelangebote uvm. Außerdem veranstalten wir regelmäßig DVD-Abende, Koch- und Backnachmittage, Turniere, (Motto-)Partys und Projekte zu verschiedenen Themen. In den Ferien bieten wir auch immer ein umfangreiches Ferienprogramm, mit einer Sommerferiencampwoche sowie Tages -und Wochenendausflügen z.B. zum Kletterwald oder ein Wochenende in die Großstadt. Außerdem haben wir immer ein offenes Ohr für eure individuellen Belange und unterstützen euch gern bei Hausaufgaben oder Bewerbungsschreiben.
Es lohnt sich also einfach mal vorbei zu kommen. Ihr findet uns in der Gartenstraße 1a (direkt auf dem Sportplatz in Burg Stargard) von Mo - Fr in der Zeit von 12:00 - 20:00 Uhr.

Kontakt: Jugendzentrum Burg Stargard, Gartenstr. 1a, 17094 Burg Stargard,
Ansprechpartnerin: Kathleen Kruse, Tel.: 039603 23678

Feuerwehrnachrichten

Brandschutz geht uns alle an

9. Beitrag zum Feuerschutz

Auszug aus dem Gesetz über den Brandschutz und der technischen Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern
Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 10, 12, 16 geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282)

Abschnitt 1
Aufgaben und Träger
§ 10
Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind ehrenamtlich tätig.
(2) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer
a) das 16. Lebensjahr vollendet hat und
b) regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht.

Mit dem Eintritt entsteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst. Aktive Mitglieder, die aus beruflichen oder anderen zwingenden Gründen dem Feuerwehrdienst für mehr als drei Monate nicht zur Verfügung stehen, sind auf Antrag für den Zeitraum des Dienstausfalls zu beurlauben. Mit Einverständnis der Wehrführungen können sie Dienst bei einer anderen öffentlichen Feuerwehr ableisten.
(3) In der Regel endet der aktive Dienst durch Übertritt in die Ehrenabteilung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahres.
(4) Der Eintritt in die Jugend- sowie in die Musikabteilung ist in der Regel vom elften Lebensjahr an zulässig. Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres können zum Zwecke der Brandschutzerziehung in die Jugendabteilung aufgenommen werden. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendabteilung sind in einer Jugendordnung festzulegen. Zur Verstärkung der Musikabteilung können bis zur Hälfte der Personalstärke auch nicht einer Feuerwehr angehörige Personen aufgenommen werden; sie werden dadurch nicht Mitglieder der Feuerwehr.

Amtspressewart
Hauptlöschmeister Christoph Breßler

Kurzmeldungen

- 21.11.2013: Schornsteinbrand in Rowa
  Im Einsatz FF Groß Nemerow, FF Rowa, FF Lindetal;
- 05.12.2013: Beräumung Straße
  Im Einsatz FF Groß Nemerow
- 02.12.2013: Beräumung Straße
  Im Einsatz FF Burg Stargard
- 04.01.2014: Brandmeldeanlage Groß Nemerow
  Im Einsatz FF Groß Nemerow, FF Rowa, FF Burg Stargard, BF Neubrandenburg
- 23.11.2013: Die Jugendfeuerwehr des Amtsbereiches Stargarder Land traf sich zum Jahresabschluss zum Bowling;
- 27.11.2013: Bildung der Arbeitsgruppe „Zentrale Beschaffung“
- 10.12.2013: Wehrführerberatung - Jahresabschluss 2013/Aufgaben 2014
- Januar 2014: Der Großbrand im Mai 2013 in Bargensdorf ist in der Historie der „Feuerwehr“ über Einsätze in Deutschland aufgelistet.

Amtspressewart
Hauptlöschmeister Christoph Breßler

Vereine

De Cölpiner Dörpschaft e.V.

- Verein zur Pflege von Kultur und Heimat -

„Schmiede offen- Abende“

Am 31. Januar starten wieder die „Schmiede offen- Abende“ für das Jahr 2014. Beginnen wollen wir mit einer Buchlesung über das Leben und Wirken des Alexander von Bülow, der auch in Cölpin seine Spuren hinterlassen hat. Dazu konnten wir Herrn Volker Baginski gewinnen. Wir hoffen es wird ein unterhaltsamer und gemütlicher Abend, den wir gemeinsam mit Ihnen als unsere Gäste am Schmiedefeuer verbringen möchten. Los geht`s um 19:00 Uhr. Wir freuen uns bereits heute auf Ihre Teilnahme.
Ein Termin schon im vorab für alle Mitglieder des Vereins. Merkt euch bitte den 22.02.2014 vor. An diesem Tag findet unsere Mitgliederversammlung mit Wahl des neuen Vorstandes statt. Alle Frauen unserer Gemeinde sollten sich den 08.03.2014 ab 15:00 Uhr für die Frauentagsparty im DörpHus schon vormerken.

Im Auftrag der Cölpiner Dörpschaft
Hanni Zietal

Dorfklub Dewitz e.V.

Liebe Frauen,
ihr seid herzlich eingeladen zur

Frauentagsfeier

am 08.03.2014, um 15:30 Uhr,
im Gemeinderaum Dewitz.

Euch erwartet: ein Begrüßungsgetränk, Kaffeetafel, Abendbuffet, Musik & Tanz und viele Überraschungen für einen Unkostenbeitrag von **5,00 €.**
Bitte bringt ein Kaffeegedeck, Gläser und etwas Kleingeld für weitere Getränke mit!

Kartenvorverkauf: **17.02.2014, 17:00 - 18:00 Uhr**
- Gemeindehaus -

Wie auch in den Jahren zuvor bitten wir Euch, uns auch diesmal beim Kuchen- und Abendbuffet zu unterstützen. Womit ihr helfen möchtet, bitte schon beim Kartenvorverkauf ansagen. Sollte es aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht möglich sein, erhöht sich der Unkostenbeitrag auf **12,00 €.**

Dorfklub Dewitz e. V.
Sabine Schulz, Tel.: 039603 22548

Heimatchor Burg Stargard

Der Heimatchor entschuldigt sich

Wieder haben wir ein neues Jahr und der Alltag hat sich längst eingestellt.
Das Weihnachtsfest liegt hinter uns. Einzelne Bürger denken vielleicht noch an die Vorweihnachtszeit zurück, so auch der Heimatchor Burg Stargard. Es gibt da einen Punkt, der der Aufklärung bedarf. Der Punkt: „Eintritt zum traditionellen Weihnachtskonzert am 15.12.2013.“ Durch mangelnde Kommunikation und auch Gedankenlosigkeit kam es zu diesen fehlerhaften Informationen (Kirchenzeitung, Stargarder Zeitung und Plakate), was wir sehr bedauern. Für diesen Fehler bitten wir in aller Form um Entschuldigung.

Waltraut Ballin
Heimatchor Burg Stargard e.V.

Marie Hager-Kunstverein -Burg Stargard e.V.

Hagerbild erworben

Der Kunsthandel Rohr aus der Reuterstadt Stavenhagen hat dem Marie Hager-Kunstverein ein Gemälde von Marie Hager zum Kauf angeboten. Es ist das Bild **„Friedländer Marktplatz im Winter“**
Der Vorstand hat beraten und beschlossen, das Bild aus Spendengeldern zu erwerben.
Das Bild kann nun im Marie-Hager-Haus in der Ausstellung „Marie Hager und der Schnee“ betrachtet werden.
Als Leihgaben befinden sich noch weitere Gemälde im Marie-Hager-Haus. Um diese zu erwerben, benötigen wir Spenden. Finanzielle Unterstützung wird auch für die Restaurierung einiger Gemälde benötigt, so z. B. für eine „Winterlandschaft“, die 2012 als Schenkung übergeben wurde.
Wenn Sie sich an diesen Vorhaben beteiligen möchten, überweisen Sie bitte einen Betrag, egal in welcher Höhe.
Wir sind für jede Hilfe sehr dankbar.

Überweisung bitte auf das Konto des Marie Hager- Kunstvereins bei der Sparkasse Mecklenburg-Strelitz.
IBAN: DE97 1505 1732 0035 0141 32
BIC: NOLADE21MST
Kennwort: Hager-Bilder

Sponsor für eine Ausstellung gesucht
Unterstützung benötigt der Verein auch bei der Organisation und Durchführung der Sonderausstellungen im Marie-Hager-Haus, z. B. für Werbe- und Druckkosten, Ausgestaltung der Eröffnung, Versicherungskosten.

Im Jahr 2014 sind folgende Ausstellungen vorgesehen:

07.03. - 11.05.	„Layers“ Künstlerische Naturfotografie von Sandra Bartocha, Potsdam
17.05. - 20.07.	„Stille“ Aquarelle und Collagen von Heike Camp, Glienke
26.07. - 14.09.	„Bilder auf Seide“ Seidenmalerei von Dr. Ursula Höh, Burg Stargard
20.09. - 09.11.	„Blumen und Gärten“ Bilder von Wolfram Schubert, Potzlow

Möchten Sie Sponsor für eine Ausstellung werden?
Mit der Überweisung eines Betrages (150 - 200 €) unter dem Kennwort „Ausstellung“ wird Ihr Firmenlogo bzw. Name auf der Werbung, den Einladungen und Plakaten genannt.
Rückfragen bitte an Herrn Bastian, Tel. 03960322729, E-Mail: uwe.bastian@gmx.de

Uwe Bastian

Rassekaninchenzuchtverein M 26 Burg Stargard und Umgebung

Drei Landesmeister kommen aus Burg Stargard

Besinnlich stimmten sich die Mitglieder des Rassekaninchenzuchtvereins M 26 Burg Stargard und Umgebung am letzten Tag im November auf die Vorweihnachtszeit ein. Zum traditionellen Kaninchenessen in der Gaststätte „Zur Linde“ in Burg Stargard konnte Vereinsvorsitzender Klaus Weber den Schirmherren der vergangenen Burg-Pokal-Schau, Amtsvorsteher des Amtes Stargarder Land Herrn Joachim Jünger, sowie fast alle der Vereinsmitglieder mit ihren Partnern und die fleissigen Helfer der Schau begrüßen.
Auch dieses Jahr servierte das Team der Gaststätte wieder allerlei Köstlichkeiten rund um das Kaninchen: Von der Kaninchensuppe über Kaninchen-Curry, Kaninchenbraten, Auflauf, Gulasch, Frikadellen und Chinesisch mit Kaninchenfleisch – es war wieder für jeden Geschmack etwas dabei.
Den festlichen Rahmen nutzten die Rassekaninchenfreunde auch, um ihre drei „frisch gebackenen“ Landesmeister zu feiern: Wiederholt errangen Klaus Weber mit seinen Deutschen Großsilber schwarz und Edmund Strege mit seinen Zwergwidder chinchillafarbig-weiß den begehrten Titel. Für Hartmut Lindstaedt mit seinen Deutschen Widdern schwarzweiß hingegen war es der allererste Landesmeister-Titel. Wir möchten an dieser Stelle ebenfalls nochmals herzlich gratulieren.
Bedanken möchte sich der Verein beim Team der Gaststätte „Zur Linde“ in Burg Stargard für die stets freundliche und gute Bewirtung, sei es zu unseren monatlichen Mitgliederversammlungen oder zu unseren festlichen Veranstaltungen. Ebenso bedanken möchte sich der Verein bei allen Gönnern, Unterstützern und Helfern unserer jährlichen Burg-Pokal-Schau und bei unseren stets engagierten Mitgliedern im Vorstand – allen voran Vorsitzenden Klaus Weber, stellvertretender Vorsitzender, Zuchtwart und Tätowiermeister Jürgen Ganske, Zuchtbuchführer Horst Hoffmann und Kassierer Dieter Briese. Die jüngsten Erfolge der Züchter des Vereins zeigen, dass die ehrenamtliche Arbeit der genannten rege Früchte trägt und möge sie bestärken und motivieren, auch weiterhin unseren Verein wie bisher tatkräftig mit Herz und Verstand zu leiten.
In diesem Sinne wünscht der RKZV M 26 Burg Stargard allen seinen Mitgliedern, Unterstützern und Freunden ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr und auch weiterhin „Gut Zucht“!

Melanie Kröger
Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

Schützenverein Burg Stargard e.V.

Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Öffentliche Schießzeiten
Schießplatz Quastenberg
- samstags von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
  von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
  (mit Anmeldung)
- sonntags von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

tel. Anmeldungen auch für andere Tage:
039603 20338 (Dieter Schnabel)
039603 21138 (Vorsitzender)
039603 21137 (Fax)
Öffentliche Schießveranstaltungen (siehe Öffnungszeiten) können von jedem Mann und jeder Frau genutzt werden. Ausleihmöglichkeiten für Bockdoppelflinten sind vorhanden.

2. Termine

04.02.2014	Vorstandssitzung (öffentlich für alle Mitglieder)	Schießanlage Quastenberg Beginn: 19:00 Uhr
Arbeitseinsätze	Abzuleistende Arbeitsstunden können, nach Anmeldung, jeden Samstag oder Sonntag ausgeführt werden.	
Jeden Mittwoch	Training der Frauenmannschaft	Schießanlage Quastenberg Beginn: 15:00 Uhr

3. Unser Weihnachtsschießen
Am 14.12. trafen sich 32 Schützen zur Weihnachtsfeier und zum Weihnachtsschießen. Zur Abwechslung wurde auf „Glücksscheiben“ geschossen. Bei dieser Art des Wettkampfes kommt es auf Glück und Können an.

Die Sieger waren: Uwe Ruchay, Stefan Wockenfuß, Oliver Dieter (v. r. n. l.)

Trostpreis für Roland Hinz

Sie konnten die Siegprämien von Jochen Basedow in Empfang nehmen. Bei zünftigem Essen und den entsprechenden Getränken wurde unter weihnachtlicher Dekoration die letzte Veranstaltung des Jahres 2013 gefeiert. Noch einmal wurden die wichtigsten Ereignisse des vergangenen Sportjahres diskutiert und Pläne für die 2014 geschmiedet.
Dank an die Organisatoren, die für den Nachmittag und den Abend die Voraussetzungen geschaffen haben.

Der Vorstand des Schützenvereins
Burg Stargard e. V.

Stargarder Behindertenverband e.V.

Jahresrückblick 2013

Es ist schon zu einer schönen Tradition geworden, dass in der ersten Ausgabe des neuen Jahres in der Stargarder Zeitung Vereine und Verbände der Stadt einen Rückblick auf ihre Vereinsarbeit geben. Auch der Stargarder Behindertenverband e. V. möchte Ihnen einen kleinen Einblick in die Aktivitäten unserer Mitglieder im Jahr 2013 geben. Wie Sie sehen können, zeugen die Fotos von viel Lebensfreude und Geselligkeit in unserem Vereinsleben aber auch vom außerordentlichen Engagement.
Das macht uns auch etwas stolz, denn in 23 Jahren haben wir viel erreicht und unser Verein ist mit 183 Mitgliedern aus dem gesellschaftlichen Leben der Stadt und des Amtes Burg Stargard nicht mehr weg zu denken. Damit wir unsere Mitglieder erreichen und informieren können, geben wir monatlich einen Kultur- und Vereinsplan und ein Infoheft heraus und haben eine HP http://www.bhv-ev.de freigeschaltet. Im Jahr 2013 haben wir insgesamt im und durch den Verein 147 Veranstaltungen durchgeführt und dabei 1971 Teilnehmer/innen erreicht. Alleine 38 Mal kam unsere Behinderten- und Seniorensportgruppe im Sportraum der Grundschule bei Sport- und Spiel zusammen und traf sich außerdem 12 Mal zum Bowling. In unseren barrierefreien Räumlichkeiten am Walkmüllerweg 4 findet regelmäßig der Behinderten- und Seniorentreff statt und weitere Veranstaltungen stehen im Programm. Die große Weihnachtsfeier oder auch die kleinen Nachfeiern für die Geburtstagskinder des Monats sind mir genauso wie die Festveranstaltung zum Weltbehindertentag noch in guter Erinnerung.

Fotos: SBV Burg Stargard

Unsere Aktivitäten beschränken sich nicht nur auf die Stadt und das Amt, sondern auch im Landesverband sind wir aktiv und unsere Mitglieder nehmen sehr engagiert an Aktionen im Land teil. So konnten wir im Sommer eine Delegation aus dem Ukrainischen Behindertenverband in Burg Stargard zum Erfahrungsaustausch begrüßen.
Nach dem eine kleine Delegation des Landesverbandes bereits vom 12. bis 15. Juli in Poltawa zum Erfahrungsaustausch und Kennenlernen weilte, kam am 23.08. bis 30.08.2013 eine kleine Delegation des Behindertenverbandes des Oblast Poltawa (Ukraine) nach Mecklenburg-Vorpommern. Besonders beeindruckt waren unsere Gäste vom Engagement unseres Vereines zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 19 und den Möglichkeiten einer unabhängigen Lebensführung und Lebens in der eigenen Wohnung am Walkmüllerweg 4 in Burg Stargard.
Traditionell laden wir unsere Mitglieder und Freunde in der Vorweihnachtszeit in den großen Saal „Zur Linde“ ein, um gemeinsam einige besinnliche Stunden zu verbringen. In diesem Jahr schon am 11. Dezember. Bereits 1990 im ersten Jahr unserer Vereinsgründung feierten wir das erste Mal, damals noch im Speisesaal von Plakotex.
Leider haben wir bis heute in Burg Stargard noch immer keinen barrierefreien Festsaal, deshalb mussten wieder einige Mitglieder zuhause bleiben.
Fast 150 Mitglieder und Gäste waren am 3. Dezember zur Festveranstaltung des Landesverbandes ins AEG Neubrandenburg gekommen. Darunter auch 16 Stargarder. Am Weltbehindertentag standen unsere Mitglieder im Mittelpunkt. Einige von ihnen wurden auf Vorschlag der Kreisverbände und des Landesverbandes mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet. Darunter auch Kathrin Köster vom SBV. Mit den Ehrungen hat der Verband auf die wertvollen Beiträge, die Menschen in unseren Vereinen für eine insgesamt positive Entwicklung und für die innere Vielfalt der Gesellschaft leisten, aufmerksam machen wollen.

Das Ehrenamt macht uns stark! Anlässlich des 12. Geburtstages unseres Vereins- und Wohnhauses am Walkmüllerweg 4 a kamen am 24. September viele Gäste und Gratulanten.
12 Jahre können Mitglieder unseres Vereines nun schon selbstbestimmt in einer barrierefreien Wohnung in Burg Stargard leben. Das ist wirklich ein Grund zum Feiern! Alle Stühle waren besetzt und am Ende mussten wir etwas zusammenrücken. Aber das tat der Stimmung keinen Abbruch. Für ihren unermüdlichen ehrenamtlichen Einsatz im Verein erhielten Frau Rosemarie Krause, (i. B.) Frau Monika Kadow und Herr Günther Boettcher den Dank des Vorsitzenden und ein kleines Präsent.
Unter dem Motto: Große Leute brauchen kleine Freunde - verbindet uns mit der KITA-Märchenwald eine langjährige Freundschaft. Unsere Mitglieder besuchen die Kinder regelmäßig und spielen und tanzen zusammen. Beim Sommerfest in diesem Jahr haben die Kleinen ein Programm und Lieder vorgetragen. Es ist gut zu wissen, dass wir viele kleine und große Unterstützerinnen und Unterstützer in der Stadt und im Amt haben und uns auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft befinden, so wie es die UN-Behindertenrechtskonvention einfordert. Vielleicht nicht immer mit großen Parolen, sondern durch Aufmerksamkeit, einfache Hilfen, pragmatische Lösungen und nachbarschaftliche Unterstützung wird unser Zusammenhalt gestärkt. Das trägt zu einem guten Lebensgefühl bei und macht mich zuversichtlich, gemeinsam die Herausforderungen in diesem Jahr zu bewältigen.

Peter Braun
Vorsitzender

Wir gratulieren

Wir gratulieren den Jubilaren zum Geburtstag im Januar/Februar 2014

Stadt Burg Stargard

Herrn Werner Lüttke	am 26.01.	zum 75.
Frau Marianne Schulz	am 27.01.	zum 77.
Frau Margot Pagel	am 28.01.	zum 86.
Herrn Gerhard Grundmann	am 29.01.	zum 79.
Frau Ursula Biesecke	am 30.01.	zum 70.
Frau Edith Voigt	am 30.01.	zum 75.
Herrn Dietrich Olwig	am 31.01.	zum 75.
Herrn Theodor Bernsee	am 01.02.	zum 79.
Frau Linda Friedrich	am 01.02.	zum 78.
Frau Brigitte Gurisch	am 01.02.	zum 69.
Frau Betti Jechorek	am 02.02.	zum 82.
Frau Anneliese Keck	am 02.02.	zum 65.
Herrn Helmut Burghardt	am 03.02.	zum 82.
Frau Christel Hennig	am 03.02.	zum 71.
Frau Heide-Lore Köppen	am 03.02.	zum 71.
Herrn Wilfried Krage	am 04.02.	zum 65.
Frau Eva Schultz	am 04.02.	zum 72.
Herrn Alexander Bender	am 05.02.	zum 80.
Frau Ilse Wilke	am 06.02.	zum 74.
Frau Gerda Jürgens	am 07.02.	zum 65.
Frau Elisabeth Daedelow	am 08.02.	zum 84.
Herrn Günter Fischer	am 08.02.	zum 72.
Herrn Otto Bonath	am 09.02.	zum 65.
Frau Brigitte Brandt	am 09.02.	zum 70.
Frau Erna Gramke	am 09.02.	zum 88.
Frau Dorothea Ren	am 09.02.	zum 81.
Frau Erika Thom	am 09.02.	zum 71.
Herrn Karl Voss	am 09.02.	zum 85.
Herrn Peter Linke	am 10.02.	zum 78.
Herrn Karl Nohl	am 10.02.	zum 72.
Frau Christa Baltzer	am 11.02.	zum 75.
Herrn Christian Kallauke	am 11.02.	zum 65.
Herrn Klaus Kampmeier	am 11.02.	zum 70.
Frau Betti Krüger	am 11.02.	zum 76.
Herrn Dieter Arndt	am 13.02.	zum 70.
Herrn Eckhard Gründer	am 13.02.	zum 70.
Frau Irena Mairimien	am 13.02.	zum 66.
Frau Elli Prinz	am 13.02.	zum 76.
Frau Erika Borchardt	am 14.02.	zum 71.
Herrn Heinz-Dieter Klonicki	am 14.02.	zum 71.
Frau Elke Zelenski	am 14.02.	zum 70.
Herrn Roland Klemm	am 15.02.	zum 69.
Herrn Waldemar Pioch	am 15.02.	zum 74.
Frau Anneliese Söler	am 15.02.	zum 89.
Frau Gerda Liebich	am 16.02.	zum 82.
Frau Renate Jahnke	am 18.02.	zum 65.
Frau Ingrid Kostack	am 18.02.	zum 75.
Herrn Christoph Göckelmann	am 20.02.	zum 69.
Herrn Alfons Gölzhäuser	am 21.02.	zum 69.
Herrn Heinz Zelfel	am 21.02.	zum 72.
Frau Edeltraut Otto	am 22.02.	zum 73.
Frau Hanni Schönfeld	am 22.02.	zum 81.
Herrn Hans Beig	am 23.02.	zum 77.
Herrn Norbert Landeck	am 23.02.	zum 77.
Frau Brigitte Schlötels	am 23.02.	zum 70.
Frau Edeltraud Schmerse	am 23.02.	zum 73
Frau Wilfriede Schmiel	am 23.02.	zum 84.
Herrn Richard Käding	am 24.02.	zum 84.
Frau Monika Walter	am 24.02.	zum 66.
Herrn Dietrich Boettcher	am 25.02.	zum 73.
Frau Helga Hans	am 25.02.	zum 74.
Herrn Franz Schubert	am 25.02.	zum 75.
Frau Hella Krüger	am 26.02.	zum 71.
Frau Annemarie Dobberphul	am 27.02.	zum 85.
Frau Erika Gladki	am 27.02.	zum 74.
Frau Eva-MarieKnoop	am 27.02.	zum 79.
Frau Helga Thurow	am 27.02.	zum 77.
Herrn Wolfgang Werner	am 27.02.	zum 71.

Gemeinde Cammin

Herrn Volker Kreienbrink	am 09.02.	zum 71.
Herrn Edmund Brudler	am 27.02.	zum 84.

Gemeinde Cölpin

Frau Annaliese Krämer	am 29.01.	zum 80.
Frau Karin Kunzmann	am 01.02.	zum 68.
Herrn Günter Hahn	am 03.02.	zum 71.
Frau Inge Heinrichs	am 07.02.	zum 73.
Frau Waltraud Laase	am 08.02.	zum 75.
Frau Sibylle Weigmann	am 15.02.	zum 65.
Herrn Horst Marksteiner	am 24.02.	zum 70.

Gemeinde Groß Nemerow

Frau Ilse Kollmorgen	am 25.01.	zum 86.
Frau Doris Herbst	am 28.01.	zum 70.
Herrn Wolfgang Steinicke	am 28.01.	zum 83.
Frau Thea Otter	am 29.01.	zum 76.
Herrn Karl Recknagel	am 29.01.	zum 82.
Frau Birgit Jantz	am 04.02.	zum 66.
Frau Elli Schulz	am 06.02.	zum 87.
Frau Christa Kaube	am 07.02.	zum 73.
Frau Heidelies Rossow	am 09.02.	zum 71.
Herr Reiner Borges	am 11.02.	zum 66.
Frau Edda Wanitschke	am 14.02.	zum 68.
Frau Gertrud Schatte	am 15.02.	zum 88.
Frau Edith Drews	am 16.02.	zum 77.
Frau Renate Unger	am 17.02.	zum 80.
Frau Inge Drosdatis	am 20.02.	zum 72.
Frau Ingelore Riekewald	am 23.02.	zum 76.
Herrn Lothar Runge	am 25.02.	zum 86.
Frau Helga Hirschner	am 26.02.	zum 71.
Frau Gerda Streich	am 26.02.	zum 86

Gemeinde Holldorf

Herrn Walter Ladwig	am 26.01.	zum 99.
Herrn Rudolf von der Liedt	am 27.01.	zum 69.
Frau Luise Welz	am 28.01.	zum 74.
Herrn Bernhard Strugal	am 31.01.	zum 71.
Herrn Peter Voß	am 02.02.	zum 71.
Frau Edeltraut Zech	am 11.02.	zum 73.
Frau Anneliese Meyer	am 12.02.	zum 76.
Frau Irma Simon	am 27.02.	zum 87.
Herrn Hans-Joachim Trottner	am 27.02.	zum 77.

Gemeinde Lindetal

Frau Ute Pautz	am 25.01.	zum 68.
Herrn Ruthard Michalik	am 26.01.	zum 79.
Frau Friedlinde Salomon	am 26.01.	zum 74.
Herrn Horst Werthmann	am 26.01.	zum 82.
Frau Brigitte Bull	am 31.01.	zum 70.
Herrn Peter Ihrke	am 02.02.	zum 81.
Herrn Gerhard Lindemann	am 02.02.	zum 81.
Frau Rose-Marie Raehse	am 05.02.	zum 89.
Frau Jutta Hamann	am 06.02.	zum 75.
Herrn Rudi Sternekieker	am 07.02.	zum 74.
Herrn Gerhard Lorenz	am 10.02.	zum 65.
Herrn Waldemar Werner	am 12.02.	zum 78.
Herrn Heinz Dummann	am 13.02.	zum 75.
Frau Agnes Kullmann	am 14.02.	zum 72.
Frau Waltraud Tausendfreund	am 23.02.	zum 69.
Frau Helga Kenzler	am 24.02.	zum 79.
Herrn Karl-Heinz Kwizdorf	am 25.02.	zum 65.
Herrn Herbert Pautz	am 25.02.	zum 71.

Gemeinde Pragsdorf

Herrn Gerhard Turner	am 05.02.	zum 66.
Frau Elli Röbert	am 12.02.	zum 78.
Herrn Dittmar Beig	am 18.02.	zum 81.
Frau Dorothea Schmidt	am 19.02.	zum 72.
Frau Elke Schmidtke	am 20.02.	zum 72.
Frau Heide Grund	am 24.02.	zum 74.

Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2001, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.12.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard erlassen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard vom 18.04.2013, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 27.04.2013 wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:
   Es werden ein erster und zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.
   Der erste und der zweite Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von jeweils 170 €.
2. Der § 10 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:
   1) Die Stadt Burg Stargard gewährt Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit nach der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 27. August 2013.
   2) Eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten monatlich:
      1. der Stadtvertretervorsteher (§ 5 Entschädigungsverordnung) 250 €
      2. die Fraktionsvorsitzenden (§ 10 Entschädigungsverordnung) 100 €
      3. die Gleichstellungsbeauftragte (§ 12 Entschädigungsverordnung) 110 €
      4. der Ortsvorsteher (§ 11 Entschädigungsverordnung) 110 €
   3) Eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 17 der Entschädigungsverordnung erhält der/die Behindertenbeauftragte in Höhe von 110 €.
   4) Dem ersten bzw. bei dessen Abwesenheit dem zweiten Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers wird bei Verhinderung des Stadtvertretervorstehers für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungsverordnung für den Stadtvertretervorsteher in Höhe von 1/30 pro Tag der Vertretung gewährt. Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des vertretenden Funktionsinhabers entfällt für die Dauer der Stellvertretung.
   5) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse sowie der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € entsprechend § 14 Abs. 7 der Entschädigungsverordnung. Die Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen wird nur für Sitzungen gewährt, die der Vorbereitung einer Stadtvertretersitzung bzw. ihrer Ausschüsse dient.
   6) Die sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
      Die Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen wird nur für Sitzungen gewährt, die der Vorbereitung einer Stadtvertretung bzw. ihrer Ausschüsse dient.
      Stellvertretende sachkundige Einwohner können nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn bei Fraktionssitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.
   7) Ausschussvorsitzende erhalten entsprechend § 14 Abs. 7 ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 € für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen. Wird die Ausschusssitzung vom Stellvertreter geleitet, steht diesem die Aufwandsentschädigung zu.
   8) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
      Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich acht beschränkt.
   9) Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen der kommunalen Körperschaft, die die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zahlt, gewährt werden.
   10) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten.
   11) Die Fraktionen der Stadtvertretung erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen, über deren Höhe die Stadtvertretung mit dem jährlichen Haushalt beschließt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

ausgefertigt:
Burg Stargard, 15.01.2014

Lorenz
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Ich lade Sie ein, mit mir über Burg Stargard zu sprechen.

Einwohnersprechstunde

am Freitag, 14. Februar 2014, 16.00 – 17.30 Uhr
im Hotel zur Burg, Am Markt

Dieter Lips

Stadtvertreter

Sie können gern andere Termine vereinbaren: schriftlich: Ahornweg 24
telefonisch: 039603 21971
E-Mail: stargard.lips@t-online.de

BEILAGENHINWEIS

Diese Ausgabe enthält eine Beilage von der
Küchenhaus Gumzow

VERLAG WITTICH

Sie Informieren - wir drucken.

„Der neue Personalausweis"

Bestellen Sie jetzt die aktuelle Informationsbroschüre
für Ihr Einwohnermeldeamt.

Die Broschüre bieten wir in drei Varianten an.

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Telefon: 03 99 31/5 79-31, Fax: 03 99 31/5 79-30
e-mail: druckerei@wittich-sietow.de
Internet: www.lw-gemeindedruck.de

Herzlichen Dank!

für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

diamantenen Hochzeit.

Besonderer Dank gilt unseren Kindern und Enkeln, dem Bürgermeister der Stadt Burg Stargard Tilo Lorenz, Frau Krüger, der Hausleiterin Frau Könnecke vom DRK und dem Hotel „Zur Burg" für die gute Versorgung.

Helmuth und Irmgard Röseler

Burg Stargard im Dezember 2013

Ringfoto Stöhr KG Neubrandenburg

- Anzeige -

Was ist den Deutschen wichtig, wenn sie ein Smartphone kaufen?

Smartphone-Fans haben klare Vorstellungen, was ihnen beim Kauf der kleinen Alleskönner wichtig ist. Der Telekommunikations-Anbieter congstar wollte es ganz genau wissen und hat die Vorlieben der Deutschen untersucht. In einer repräsentativen Studie, die Ende 2013 mit dem renommierten Forschungsinstitut forsa durchgeführt wurde, zeigte sich, dass für die Mehrheit der Befragten das Betriebssystem die wichtigste Rolle spielt. Auf den hinteren Rängen lagen dagegen Marke, Kaufpreis und Gerätemodell. 49 % der befragten Smartphone-Nutzer favorisieren in Bezug auf Bedienbarkeit, Design und Anzahl der Apps das Betriebssystem Android von Google. Bei den 14- bis 29-Jährigen waren es sogar 54 %. Apples iOS belegt in der congstar-Studie den zweiten Platz (30 %), während Windows Phone von Microsoft nur 7 % der Befragten überzeugt. Überraschend das Ergebnis in Bezug auf Firefox OS von Mozilla. Das erst Mitte Oktober in Deutschland eingeführte Betriebssystem – bisher nur auf einem einzigen Einsteiger-Smartphone von ALCATEL ONETOUCH verfügbar – kann bereits kurz nach dem Marktstart 3 % der Stimmen auf sich vereinen.

Übrigens: Das ALCATEL ONETOUCH FIRE mit dem neuen Firefox OS ist exklusiv bei congstar für günstige 89,99 Euro erhältlich! Natürlich gibt es auch Highend-Geräte von HTC, Samsung oder Apple. Ganz neu im congstar-Handyshop: das iPhone 5s. Wer das gewünschte Smartphone bei congstar kauft, findet dort auch den passenden Tarif in bester D-Netz-Qualität. Endlos telefonieren und surfen geht zum Beispiel mit der congstar Allnet Flat S schon ab 19,99 Euro im Monat.

Alle Informationen unter www.congstar.de

WERBUNG
die ankommt

Ihr persönlicher Ansprechpartner

JÖRG TEIDGE Telefon: 0171/9 71 57 33

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Telefon: 03 99 31/5 79-0 · Telefax: 03 99 31/5 79-30
e-mail: j.teidge@wittich-sietow.de · Internet: www.wittich.de

Wir suchen dringend
für Kauf- und Pachtinteressenten
Ackerland zu Höchstpreisen
ackerlandmakler.de
Tel: 0385 55586466

Lüftungsanlage ergänzt Dämmung

Fenster auf und Wärme raus? Lüften kann auch in der kalten Jahreszeit ohne kostspielige Energieverluste erfolgen. Möglich macht dies eine kontrollierte Wohnungslüftung, die vor allem in besonders energieeffizienten Gebäuden sinnvoll ist. Denn je besser gedämmt ein Haus ist, desto größer ist der prozentuale Anteil der Wärmeverluste beim Lüften, die bei einem Passivhaus bis zu 80 Prozent betragen können. Mit einer vollautomatischen Lüftungsanlage jedoch bleibt die Wärme drinnen und das Raumklima behaglich. Mehr Informationen gibt es auf www.wohnungs-lueftung.de im Internet. (djd)

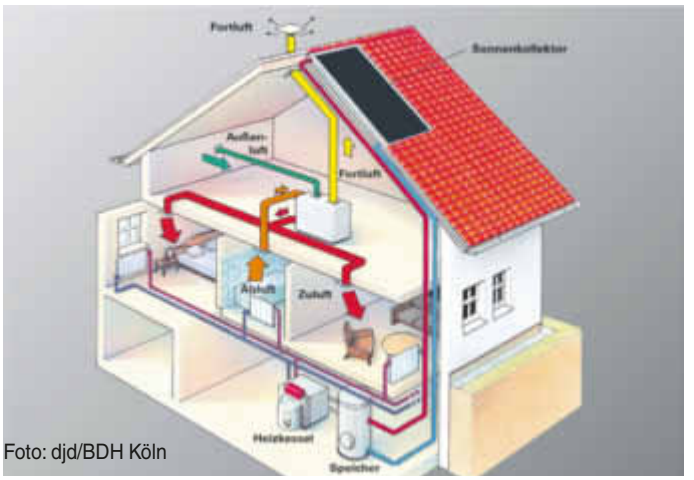

Foto: djd/BDH Köln

Foto: Hark.de

Unverwechselbare Atmosphäre

Behagliche Wärme, die sich wie eine wohlige Decke anschmiegt und Seele und Geist zur Entspannung verführt – sobald es kühl und dunkel wird, zeigt ein Kamin seine volle Wirkung: Er schafft eine knisternd romantische Atmosphäre mit flackerndem Feuerschein. Was gibt es Schöneres, als nach Hause zu kommen und vor dem Kamin zu entspannen? Dabei ist der Kamin weit mehr als eine Wärmequelle und punktet auch als Design-Highlight. Für jeden Wohnraum gibt es heute das passende Modell, in allen Größen, Formen und Farben. Ofenkacheln gibt es in nahezu jedem Farbton – von dezenten Pastelltönen bis zu kräftigen Farben. Ob rustikal, mediterran oder moderne Zurückhaltung: Egal, was das Wohnzimmer vorgibt, der Kamin folgt. Das macht den Kamin zum modischen Accessoire und spiegelt ein modernes Lebensgefühl wider: Bereits jeder dritte Haushalt in Deutschland hat den flammenden Hingucker für sich entdeckt.

GWG
Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Strasburg
Leben in Strasburg (Um.)
Ab sofort 2 Monate mietfrei bei Neuvermietung!
2-Raum-Wohnung
K.-Liebknecht-Str. 47, 3. OG
47,72 m² 232,14 €*
3-Raum-Wohnung
Baustr. 6 a, 3. OG
60,84 m² 296,29 €*
4-Raum-Wohnung
H.-Heine-Str. 1, EG
75,10 m² 365,74 €*
*Nettokaltmiete + NK + Kaution
Tel. 039753/ 20 421
www.gwg-strasburg.com

F&G BAUSERVICE GMBH
Schlüsselfertiger Neubau
Umbau • Sanierung
Dach-, Fassaden- und Maurerarbeiten, Fensterbau
Bauplanung
Marner Str. 101
17094 Burg Stargard
Tel.: 03 96 03 / 2 33 60
www.fgbauservice.de
Bauen Sie auf Qualität und Erfahrung

KAMINSCHEUNE
Kamine, Öfen, Schornsteine
weitere Informationen unter 03967/461384 oder www.kaminscheune-mv.de

- ANZEIGE -
DIE elegante und sparsame Heizlösung für alle Hausbesitzer!
Schöne Winterabende am Kaminfeuer, beim lebendigen Spiel der Flammen die besondere Stimmung von Gemütlichkeit in sich aufnehmen. Schön, dass man sich diese Atmosphäre mit einem Kamin oder Kaminofen das ganze Jahr über in die Wohnung holen kann. In der heutigen Zeit steht immer mehr der wirtschaftliche Aspekt eines Kamins im Vordergrund.
Ein Kaminofen oder Kamin sichert in jedem Fall, die Grundversorgung mit Wärme, unabhängig von Strom und Wasser. Eine große stilistische Vielfalt ermöglicht heute die Erfüllung nahezu aller Kaminwünsche. Damit wird der Kamin zum Ausdruck sehr persönlicher Wohnkultur. Ein Kamin kann außerdem wirkungsvoll bereits vorhandene Heizsysteme ergänzen und zu jeder Jahreszeit ein angenehmes, gesundes Raumklima schaffen. Planen Sie gemeinsam mit uns als Partner Ihren individuellen Wohlfühlkamin. Sie finden uns unter www.kaminscheune-mv.de oder Sie vereinbaren einen Termin unter 03967461384.

PETER DAHL
KFZ-MEISTERBETRIEB
Kruseshofer Str. 18 | NB
☎ 0395 - 776 88 63
www.kfz-dahl.de
Jetzt online Termin buchen!!!
Räderwechsel24.de

Foto: Archiv

A bis Z Fachmann
SERVICE & QUALITÄT

- Anzeige -

Die Geschenkidee zum Valentinstag & Frauentag — die 2 zu 1 Card

Viele kennen sie schon, aber noch mehr sollten sie kennen lernen – die 2zu1 Card für die Mecklenburgische Seenplatte. Bereits zum 9. Mal erscheint das Gutscheinbuch mit den tollen Coupons für Gastronomie, Dienstleistungen aller Art, Kosmetik, Lebensmittel, Delikatessen und Freizeitaktivitäten. Über 120 Firmen der Region nutzen das Gutscheinbuch, um Ihnen ein ganz besonderes Erlebnis zu bereiten.

Bei den meisten Coupons dürfen Sie mit mindestens zwei Personen die Gutscheine nutzen. Zum Beispiel kann mit der 2zu1 Card die zweite Person im Restaurant ein gleichwertiges oder günstigeres Hauptgericht umsonst genießen, wenn beide ein Getränk bestellen. So hat man schon mit zwei bis drei Gutscheinen das Geld für das Gutscheinbuch wieder rein. Nutzt man wirklich alle Coupons, kann man über 1000 Euro sparen! Und das Beste ist: Sie haben bis zum 28. Februar 2015 Zeit, die Coupons einzulösen! Also sichern Sie sich jetzt die 2zu1 Card für sich selbst oder aber auch als tolles Geschenk zum Valentinstag, Frauentag oder Geburtstag.
Wer wissen will, welche Firmen an dieser Aktion teilnehmen, kann sich außerdem unter www.2zu1card.de informieren.

Merken, notieren, ankreuzen:
Stargard 2030

Steuerwissen ist Geld!
Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrungen zu Ihrem Vorteil ein und erstellen Ihre
Einkommensteuererklärung
Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und (Klein-)Vermieter gemäß der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr.11 StBerG.
Unsere Beratungsstellenleitung ist gerne für Sie da!
Reinhard Wichmann
Am Sannbruch 20, 17094 Burg Stargard
Telefon: (039603) 27 082
Termine täglich nach Vereinbarung
(kostenloses)
Info-Telefon 0800 1817616
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN
1972 2012
40 Jahre Vertrauen
www.vlh.de
www.facebook.com/lohnsteuerhilfeverein

www.digital-kamera-shop.de

Möchten Sie Ihr Haus verkaufen!
Haus und Grundstück sind Ihnen zu groß?
Sie schaffen nicht mehr alles alleine?
Berufliche oder familiäre Veränderungen?
Wir erledigen für Sie alle Formalitäten.
Seit 20 Jahren bin ich in Ihrer Region erfolgreich tätig.
Wir stellen Ihre Immobilie nicht einfach nur so ins Internet.
Wir präsentieren Ihr Haus auch auf Messen und Ausstellungen,
im Immobilienscout24
und auf unserer Homepage www.horn-immo.de.
HORN IMMOBILIEN
TOP IMMOBILIEN MAKLER 2013 NEUBRANDENBURG
FOCUS DEUTSCHLANDS GRÖSSTE MAKLER BEWERTUNG
Ihr Familienmakler seit 1993!
Detlef Horn
Telefon: 0395-5 70 66 69 · 0172-3 93 08 27
E-Mail: info@horn-immo.de · www.horn-immo.de